

N i e d e r s c h r i f t

über die am **Montag**, dem **14. Dezember 2020** um **19:00 Uhr** im **E_Cube**, Zielgerade 1, 7000 Eisenstadt stattgefundenene **5. Sitzung des Gemeinderates** der Freistadt Eisenstadt.

Tagesordnungspunkte:

1. Wahl von Mitgliedern in den Gemeinderatsausschüssen
 - a) Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz
 - b) Ausschuss für Kultur und Tourismus
 - c) Agrarausschuss
 - d) Sozialausschuss
2. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Burgenland, Entsendung eines Delegierten und eines Ersatzmitglieds
3. Erste Bank der Österreichischen Sparkassen-AG, Entsendung eines Beiratsmitglieds
4. Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterházy'schen Schlossparks Eisenstadt, Entsendung eines Mitglieds
5. Nutzungsvereinbarung zwischen Militärkommando Burgenland und der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung
6. Teilbebauungsplan Kirchacker Ost, Beratung und Beschlussfassung
7. Verkehrsregelung ÖBB Brücke EZE entsprechend dem STVE Plan, Beratung und Beschlussfassung
8. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Werner), Beratung und Beschlussfassung
9. Diverse Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz
 - b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen
 - c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
 - d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung
 - e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
 - f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung
 - g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt
 - h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
 - i) E_Cube – Entgelte, Indexanpassung
 - j) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte, Indexanpassung
 - k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Indexanpassung
 - l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
 - m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

10. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Freibad – Entgelte
 - b) Kunsteisbahn – Entgelte
 - c) Hallenbad und Sauna – Entgelte
 - d) Sporthalle – Entgelte
 - e) Sportkletteranlage - Entgelte
 - f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte
 - g) Leichtathletikanlage - Entgelte
11. Stadtbus Eisenstadt, Tarifordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung
12. Parkplatz Meierhof, Benützungsentgelte, Aufhebung der Kundmachung, Beratung und Beschlussfassung
13. Liefervertrag Sonnenstrom, Photovoltaikanlage am Dach der Kunsteisbahn, Beratung und Beschlussfassung
- 14.1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.11.2014, Grst. Nr. ■■■■ (Keller), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung
15. Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's – Änderung, Beratung und Beschlussfassung
16. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2021, Beratung und Beschlussfassung
 - a) Voranschlag 2021
 - b) Abgaben und Entgelte
 - c) Höhe des Kassenkredits
 - d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - e) Stellenplan
 - f) Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025
17. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2021, Beratung und Beschlussfassung
18. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021, Beratung und Beschlussfassung
19. Eisenstadt Infrastruktur KG – Mittelfristiger Finanzplan 2021-2024, Beratung und Beschlussfassung
20. Allfälliges

Anwesend: Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner als Vorsitzender, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA (ÖVP) und Vizebürgermeister Otto Kropf (SPÖ), die Stadträte wHR Mag. Dr. Michael Freismuth (ÖVP), Birgit Tallian (ÖVP), Stefan Lichtscheidl (ÖVP) und Mag. Dr. Richard Mikats (SPÖ), die Gemeinderäte Adelheid Hahnekamp (ÖVP), Josef Weidinger (ÖVP), Andrea Zänglein (ÖVP), Michael Bieber, MBA (ÖVP), Ruth Klinger-Zechmeister, BA (ÖVP), Waltraud Bachmaier (ÖVP), Sascha Reindl (ÖVP), Gerald Hicke (ÖVP), Hermann Nährer (ÖVP), DI Otto Prieler (ÖVP), Daniel Janisch (ÖVP), Mag. Dr. Andrea Dvornikovich (ÖVP), Beatrix Wagner (SPÖ), Mag.^a Beata Szmolyan (SPÖ), Bettina Eiszner (SPÖ), Patrick Golautschnig (SPÖ), Anika Karall, MA (SPÖ), Konstantin Langhans, BSc (FPÖ), Ing. Wolfgang Rosenich (FPÖ), Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied), Anja Haider-Wallner (Grüne), Mag.^a Edith Madlberger-Schmidt (Grüne) sowie Magistratsdirektorin Mag.^a Gerda Török als Schriftführerin.

Entschuldigt: LAbg. Géza Molnár (FPÖ)

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestellt Gemeinderat Josef Weidinger und Gemeinderätin Mag. Beata Szmolyan zu Beglaubigern dieser Niederschrift.

Verhandlungsschrift vom 03.11.2020; Genehmigung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift vom 03.11.2020 unterfertigt und beglaubigt für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt worden ist. Da hierüber keine Einwendungen erfolgten und auch keine Wortmeldungen vorliegen, trifft er die Feststellung, dass die Verhandlungsschrift vom 03.11.2020 einstimmig genehmigt ist.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Wir haben heute die Gemeinderatssitzung wieder im E_Cube, um mehr Abstand voneinander halten zu können. Ich darf vielleicht eingangs auch appellieren, dass wir uns bei den Wortmeldungen so effizient wie möglich halten und die Dinge, die zu sagen sind, auf den Punkt bringen.“

Darauf wird in die Tagesordnung eingegangen.

1. Wahl von Mitgliedern in den Gemeinderatsausschüssen

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die SPÖ Eisenstadt nominiert für die Ausschüsse nachfolgende Personen (Änderungen in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Personen.

a) Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen in der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Ruth Klinger-Zechmeister, BA

GR DI Otto Prieler (Stv.)

GR Michael Bieber, MBA

GR Gerald Hicke
GR Josef Weidinger
GR Beatrix Wagner
Vbgm. Otto Kropf

b) Ausschuss für Kultur und Tourismus

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen in der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

Ausschuss für Kultur und Tourismus (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Waltraud Bachmaier
GR Adelheid Hahnekamp (Stv.)
Vbgm. Istvan Deli, BA
GR Andrea Zänglein
GR Michael Bieber, MBA
GR Mag. Beata Szmolyan
StR Mag. Dr. Richard Mikats

c) Agrarausschuss

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen in der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

Agrarausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ)

Mitglied:

GR Hermann Nährer
GR DI Otto Prieler (Stv.)
StR Mag. Dr. Michael Freismuth
StR Stefan Lichtscheidl
GR Josef Weidinger
GR Anika Karall, MA
GR Beatrix Wagner

d) Sozialausschuss

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen in der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

Sozialausschuss (5 ÖVP/2 SPÖ)**Mitglied:**

GR Andrea Zänglein

GR Waltraud Bachmaier (Stv.)

GR Sascha Reindl

GR Adelheid Hahnekamp

GR Gerald Hicke

GR Anika Karall, MA

GR Mag. Beata Szmolyan

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner bittet, die 7 Stimmzettel an die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion auszuteilen und nach dem Ausfüllen wieder einzusammeln. Er bittet, den Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner ersucht nun Herrn Klubobmann Michael Bieber, MBA und Frau Klubobfrau Beatrix Wagner bei der Stimmenauszählung behilflich zu sein.

Nach dem Wahlvorgang gibt Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner folgendes Ergebnis bekannt:

Es wurden 7 Stimmen abgegeben, die alle auf „Ja“ lauten.

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Herzliche Gratulation und alles Gute.“

2. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Burgenland, Entsendung eines Delegierten und eines Ersatzmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die SPÖ Eisenstadt nominiert als Vertreter der Stadt in anderen Organisationen nachfolgende Personen (Änderung in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Personen.

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen im Klub der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergeben sich folgende neue Besetzungen:

StR Mag. Dr. Richard Mikats als Delegierter an Stelle von GR Anika Karall, MA
GR Anika Karall, MA als Ersatzmitglied an Stelle von StR Mag. Dr. Richard Mikats

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

3. Erste Bank der Österreichischen Sparkassen-AG, Entsendung eines Beiratsmitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die SPÖ Eisenstadt nominiert als Vertreter der Stadt in anderen Organisationen nachfolgende Person (Änderungen in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Person.

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen im Klub der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

Vbgm. Otto Kropf als Beiratsmitglied an Stelle von GR Anika Karall, MA

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

4. Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterházy'schen Schlossparks Eisenstadt, Entsendung eines Mitglieds

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Die SPÖ Eisenstadt nominiert als Vertreter der Stadt in anderen Organisationen nachfolgende Person (Änderung in rot) und beantragt die Wahl der betreffenden Person.

BESCHLUSSANTRAG

Aufgrund der Änderungen im Klub der SPÖ-Gemeinderatsfraktion ergibt sich folgende neue Besetzung:

StR Mag. Dr. Richard Mikats als Mitglied an Stelle von GR Bettina Eiszner

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

5. Nutzungsvereinbarung zwischen Militärkommando Burgenland und der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erstattet folgenden

Bericht

Mit Schreiben vom 17.11.2020 hat das Militärkommando Burgenland um den Abschluss eines neuen Vertrages zur Nutzung der Grundstücke Par. Nr. (Raum Schauerkreuz) in der KG St. Georgen angesucht, da der derzeit gültige Vertrag mit 31.12.2020 ausläuft.

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat beschließt nachstehenden Vertrag:

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

- a) **Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt**, vertreten durch Bürgermeister Mag. Thomas Steiner, geb. 27.1.1967, Hauptstraße 35, 7000 Eisenstadt, als Nutzungsgeber und dem
- b) **Militärkommando Burgenland**, vertreten durch Militärkommandant Brigadier Mag. Gernot Gasser, Ing. Sylvesterstraße 6, Martin-Kaserne, 7000 Eisenstadt als Nutzungsnehmer

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Landeshauptstadt Eisenstadt ist Eigentümerin der Grundstücke,

Parz. Nr. mit einer Fläche von

25.358 m²

Der Nutzungszins von € 435,-- wird wertgesichert vereinbart. Als Gradmesser für die Veränderung dient die Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2015. Ausgangswert für die Berechnung der Wertsicherung ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Ob der Schwellenwert überschritten wird, wird jährlich im Folgemonat des Vertragsabschlusses überprüft. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Der Nutzungszins und die Wegegebühr von insgesamt € 535,-- ist am 01.01.2021, bei Verlängerung am 01.01. im Vorhinein fällig und muss bis längstens 05. des Monats auf dem Konto bei der Erste Bank IBAN AT52 2011 1410 0500 0027 BIC: GIBAATWWXXX IBAN unter Angabe des Namens und des Vertrages BH Übungsplatz eingelangt sein.

Ab einem Zahlungsverzug von drei Werktagen gelten die Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 8%, als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig.

Darüber hinaus haftet der Nutzungsnehmer dem Nutzungsgeber für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).

§ 5 Haftung des Nutzungsgebers

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und/oder rechtliche Tauglichkeit des Nutzungsgegenstandes zu dem von dem Nutzungsnehmer beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten während der militärischen Ausbildungen und militärischen Übungen entstehen können.

Vor der ersten vertragsgemäßen Nutzung sowie nach Abschluss der letzten Übung bzw. des letzten militärischen Ausbildungsvorhabens (pro Jahr oder Saison) ist zur Kontrolle von etwaigen Schäden an der naturschutzfachlich relevanten Vegetation ist

im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung jeweils eine Begehung in Beisein eines ASV für Naturschutz durchzuführen.

§ 6 Nutzung

6.1 Sämtliche militärische Ausbildungsvorhaben und militärische Übungen sind zumindest eine Woche im Voraus der Rechtsabteilung des Magistrates der Freistadt Eisenstadt schriftlich anzuzeigen.

Das gebietsmäßig zuständige hauptamtliche Naturschutzorgan ist ebenso von sämtlichen militärischen Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung zu informieren.

6.2 Bei militärischen Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen dürfen Übungs- und Exerziermunition sowie Leucht- und Signalmunition verwendet werden.

6.3 Im Rahmen der militärischen Ausbildung und militärischen Übungen dürfen mobile oberirdische Fernmeldeleitungen verlegt werden.

6.4 Die Durchführung von Schanz- und Grabungsarbeiten ist sofern nicht naturschutzrechtliche Einwände bestehen, auf dem Nutzungsgegenstand gestattet. Das Recht zum Befahren und zum Stellungsbau gilt nicht für die laut Plan B, ausgewiesenen Flächen des Trockenrasens.

6.5 Dem Nutzungsnehmer steht das Recht zu, den Nutzungsgegenstand durch die temporäre Anbringung von Hinweistafeln als militärischen Übungsplatz zu kennzeichnen.

6.6 Die Flächen werden regelmäßig vom Nutzungsgeber gemäht. Die Termine erfolgen in Absprache mit dem Nutzungsnehmer.

6.7 Der Nutzungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung der Flächen z.B. auch als Erholungsgebiet, Laufstrecke und Picknickplatz (Grillplatz beim Schauerkreuz) erfolgt. Die Termine für die Ausbildungsvorhaben und militärischen Übungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu koordinieren.

§ 7 Sicherung des Geländes

Während der Übungsdauer hat das Übungsgelände durch Posten abgesichert zu sein. Das Betreten des Übungsgeländes ist während militärischer Ausbildungen und militärischen Übungen verboten, was durch gut sichtbare Tafeln kundgemacht wird. Wenn sich dessen ungeachtet Personen auf dem Nutzungsgegenstand aufhalten, haftet der Nutzungsnehmer nicht für die allenfalls daraus entstehenden Folgen.

Weiters übernimmt der Nutzungsnnehmer keine Verantwortung, wenn Tiere wegen mangelnder Obsorge des Eigentümers auf dem Nutzungsgegenstand zu Schaden kommen.

Der Nutzungsnnehmer haftet dem Nutzungsgeber für Schäden, die nachweislich durch ihn bzw. seine Mitglieder und Teilnehmer im Rahmen der vereinbarten Nutzung verursacht worden sind.

§ 8 Weitergabeverbot der Nutzung

Der Nutzungsnnehmer ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Nutzungsgebers den Nutzungsgegenstand weiter zu geben oder Dritten zu überlassen. Ausgenommen davon sind die Nutzungen durch Teile von anderen Truppenkörpern des Österreichischen Bundesheeres im Rahmen der vereinbarten Nutzung.

§ 9 Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet durch Zeitablauf.

Der Nutzungsgeber ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn:

- a) der Nutzungsnnehmer einen erheblichen nachteiligen Gebrauch des Nutzungsgegenstandes vornimmt oder bei zweckwidriger Verwendung.
- b) der Nutzungsnnehmer nach Einmahnung unter Fristsetzung den Nutzungszins mit Ablauf der Frist nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.
- c) bei unzulässiger Weitergabe oder Überlassung der Nutzungsrechte.

Der Nutzungsnnehmer ist berechtigt bei unverschuldeter Unbenützbarkeit des Nutzungsgegenstandes das Vertragsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufzulösen.

Die Nutzungsvereinbarung kann jeder Zeit einvernehmlich beendet werden.

§ 10
Folgen der Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses, gleichgültig aus welchem Grund auch immer, hat der Nutzungsnnehmer den ursprünglichen Zustand des Nutzungsgegenstandes wiederherzustellen.

§ 11
Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieser Nutzungsvereinbarung verbundenen Kosten, ausgenommen die einer rechtsfreundlichen Vertretung des Nutzungsgebers, gehen zu Lasten des Nutzungsnnehmers.

§ 12
Schriftlichkeit

Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Mündliche Vereinbarungen haben keinerlei Rechtswirkung.

§ 13
Irrtumsanfechtung

Beide Teile verzichten einvernehmlich auf das Recht der Anfechtung dieser Nutzungsvereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

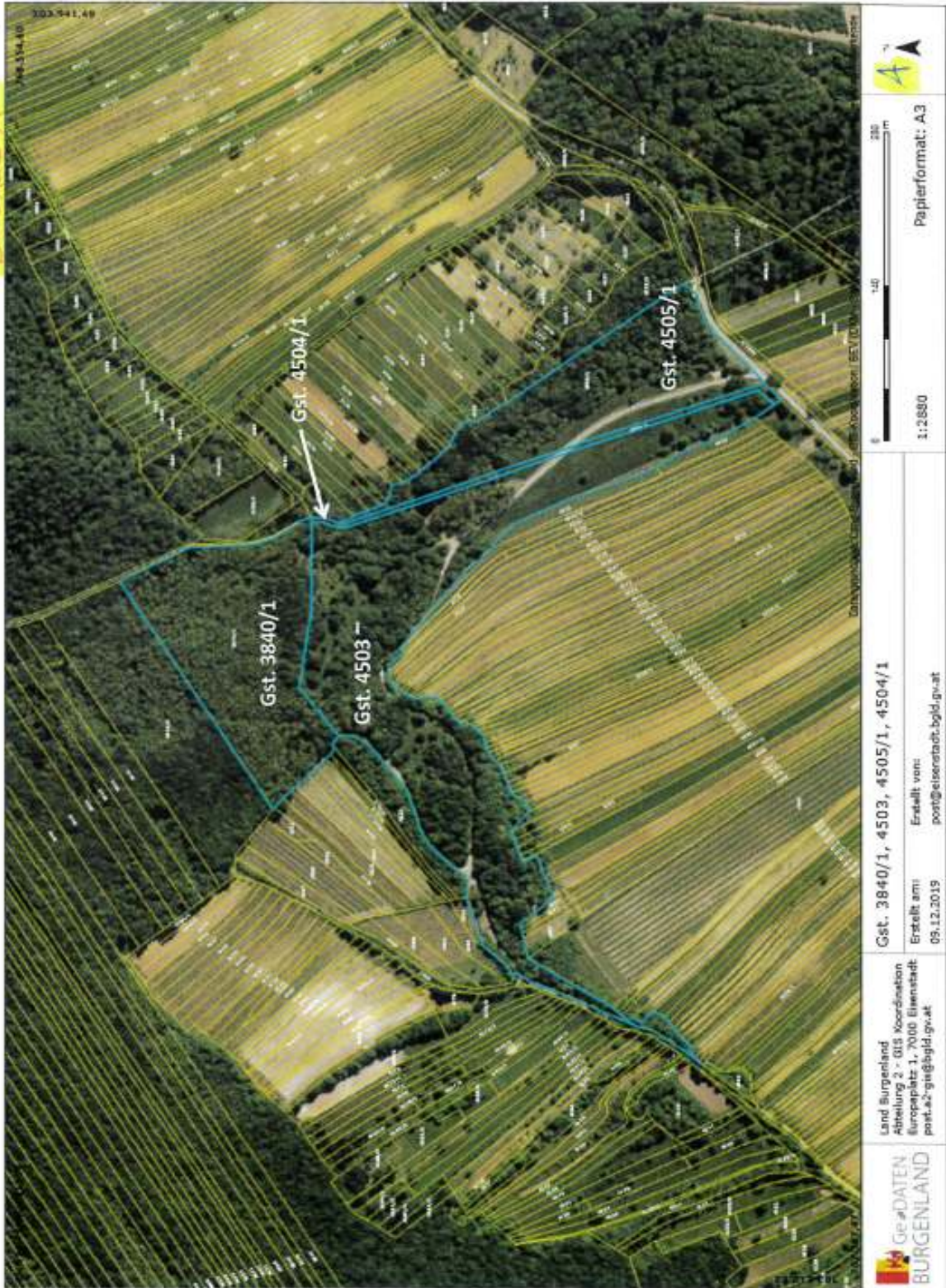
§ 14
Gerichtsstand

Für alle etwa durch diese Nutzungsvereinbarung entstehenden Rechtstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Eisenstadt und im Verfahren vor den Gerichtshöfen das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Eisenstadt ausschließlich zuständig.

§ 15
Vertragsausfertigungen

Diese Nutzungsvereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine für den Nutzungsnnehmer und eine für die Nutzungsgeberin bestimmt ist.

BEILAGE A





Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

6. Teilbebauungsplan Kirchäcker Ost, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, geschätzte Gäste!

Ich erstatte nun folgenden

Bericht

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Kirchäcker Ost“ ist in der Zeit von 20.08. bis 03.10.2019 öffentlich aufgelegt. Dabei handelt es sich fachlich und inhaltlich um die östliche Erweiterung des bereits verordneten Teilbebauungsplanes „Kirchäcker West“ zwischen der Feldgasse und dem Eisenbahndamm sowie der Bischof Stefan Laszlo-Straße und dem Krautgartenweg.

Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt. Seitens der Landesregierung, Abteilung 2 wurden mit Schreiben vom 09.12.2019, Zahl A2/L.RO3217-10008-14-2019 eine Mitteilung von Bedenken und diverse Stellungnahmen übermittelt. Diese Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen wurden behandelt und in dem vorliegenden Beschlussexemplar berücksichtigt.

Das abgeänderte Beschlussexemplar wurde nachweislich den vier Grundstücksbesitzern im Gebiet „Kirchäcker Ost“ zwecks Einbringung begründeter Erinnerungen zur Kenntnis gebracht. Alle 4 Grundbesitzer haben daraufhin bekannt gegeben, dass keine weiteren Erinnerungen vorgebracht werden.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Teilbebauungsplan Kirchäcker Ost, KG Eisenstadt

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Eisenstadt vom 14.12.2020, mit welcher ein Teilbebauungsplan für das Gebiet „Kirchäcker Ost“ erlassen wird.

Auf Grundlage der §§ 46 Abs. 2 iVm 47 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019 idgF wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Teilbebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Kirchäcker Ost“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellung vom 27.10.2020, Plan Kennzeichen 17-17/BBPL/301-Neuerstellung-TBPL-KirchäckerOst-Ausbauphase1, verfasst von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, fest. Der Teilbebauungsplan umfasst das planlich dargestellte Gebiet der KG Eisenstadt.

§ 2 Bebauungsweise, Baulinie

- (1) Die Festlegungen der Bebauungsweise und etwaige Baulinien sind der Plandarstellung zu entnehmen.**
- (2) Bei zwingenden Baulinien sind mindestens zwei Drittel der Fassadenlänge des Baukörpers an diese anzubauen. Bei zwingenden Baulinien in einem vorgegebenen Bauwuchsbereich sind mindestens zwei Drittel der Fassadenlänge des Baukörpers innerhalb dieses Bereichs zu errichten.**
- (3) Über die durch Baulinien begrenzte Fläche darf nicht hinausgebaut werden.**

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Bauplätze

- (1) Die zulässige bauliche Ausnutzung der Bauplätze ist der Plandarstellung zu entnehmen.**
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Bauplätze wird mit der Bebauungsdichte (Verhältnis der mit Gebäuden bebauten Grundfläche zur Fläche des Bauplatzes) in % angegeben.**
- (3) Als bebaute Grundfläche gilt die senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten (z. B. Erker, Loggien, vorspringende Geschoße) auf eine waagrechte Ebene, wobei als raumbildend oder raumergänzend jene Bauteile gelten, die mehrheitlich von Wänden umschlossen sind.**

§ 4 Gebäudehöhen

- (1) Die Festlegungen zu den Gebäudehöhen in den Gebieten A und B sind der Plandarstellung zu entnehmen.
- (2) Die zulässige gemittelte Gebäudehöhe wird wie folgt errechnet:
 Fassadenfläche - das ist die Summe der Fläche aller Gebäudefronten vom Bestandsgelände bis zum höchsten Punkt der Fassade - dividiert durch den Umfang des Gebäudes.
- (3) Die maximal sichtbare Fassadenhöhe - gemessen vom geplanten Niveau bis zum höchsten Punkt der Fassade - darf die gemittelte Gebäudehöhe nicht mehr als 2 m überschreiten.
- (4) Bei der Angabe der zulässigen gemittelten Gebäudehöhe gelten folgende zu errichtende oberirdische Geschoße für Flächen mit der Festlegung Gebiet A:
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| bis max. 8 m | maximal 2 oberirdische Geschoße |
| bis max. 11 m | maximal 3 oberirdische Geschoße |
| bis max. 14 m | maximal 4 oberirdische Geschoße |
| bis max. 17 m | maximal 5 oberirdische Geschoße |
- (5) Bei der Angabe der zulässigen gemittelten Gebäudehöhe gelten folgende zu errichtende oberirdische Geschoße für Flächen mit der Festlegung Gebiet B:
- | | |
|---------------|---------------------------------|
| bis max. 12 m | maximal 3 oberirdische Geschoße |
| bis max. 15 m | maximal 4 oberirdische Geschoße |
| bis max. 18 m | maximal 5 oberirdische Geschoße |

§ 5 Äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Bei der Gestaltung der Gebäude ist auf den Gebietscharakter Rücksicht zu nehmen.
- (2) Im Sinne der äußeren Gestaltung der Gebäude sind Säulengänge, welche der Plandarstellung zu entnehmen sind, im Erdgeschoßbereich zum öffentlichen Platz hin offen zu gestalten.
- (3) Werbeanlagen sind nur in Gebiet B zulässig und in Form von Logos oder Einzelbuchstaben an den Gebäudefassaden in die Fassadengestaltung miteinzubeziehen. Die Platzierung dieser Werbeanlagen ist nur im Erdgeschoß zulässig. Werbetafeln und Schriftzüge, welche die gesamte

Fassadenfront einnehmen, sind zur Vermeidung störender Auswirkungen auf das Ortsbild nicht zulässig.

§ 6 Dächer

- (1) Im gesamten Gebiet sind ausschließlich Flachdächer zulässig.**
- (2) Die Errichtung von allfälligen Dachaufbauten ist nur für technische Zwecke wie zB Lifthäuser, Solar- oder Photovoltaikanlagen und ähnliches erlaubt. Diese Aufbauten sind innerhalb eines 45 Grad Neigungswinkels von der Vorderkante des Gebäudes zurück zu versetzen.**

§ 7 Abstellanlagen

- (1) In der Plandarstellung sind oberirdische Abstellanlagen festgelegt.**
- (2) Abfahrtsrampen sind aus Ortsbildgründen in die Hauptgebäude zu integrieren.**

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir werden dem natürlich zustimmen, weil das Verfahren und der Ablauf des Verfahrens sehr vorbildlich war und die Planung durchaus viele unserer Ziele berücksichtigt. Beim Lesen des Konzeptes ist mir aufgefallen, dass diese Stellplatzverordnung mit den zwei Autos pro Wohnung so als „Gott gegeben“ drinnen steht, und de facto können wir als Gemeinderat diese Stellplatzverordnung ja auch jederzeit ändern. Ich möchte das anregen, dass man sich überlegt, das auf 1,5 Autos pro Wohnung und dass das je nach Wohnungsgröße auch flexibel gehandhabt wird. Weil wenn jemand alleine in einer kleinen Wohnung lebt, braucht er keine zwei Stellplätze und will die Kosten dafür auch nicht tragen. Ich finde das auch sehr entgegenkommend den Bewohnerinnen und Bewohnern gegenüber. Außerdem ist es in Wien üblich, dass in solchen Fällen, wenn weniger Stellplätze gebaut werden, Abschlagszahlungen an die Gemeinde geleistet werden. Die kann man Zweckwidmen und zum Beispiel für öffentlichen Verkehr oder für andere Zwecke, die sinnvoll sind für die Bewohnerinnen in dieser Gegend, einsetzen. Danke.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte kurz auf die Stellplatzverordnung eingehen. Wir haben ja die Stellplatzverordnung im Gemeinderat beschlossen, die gilt natürlich nach wie vor. Wir haben ja Veränderungen vorgenommen in den sozusagen „Dorfzentren“ und im Stadtzentrum, wo wir auch gesagt haben, dort gilt diese Stellplatzverordnung nicht. Es gibt sehr unterschiedliche Ansichten über die Frage, wie viele Parkplätze man pro Wohnung vorschreiben soll. Ich glaube, dass gerade in diesem Fall zwei Parkplätze nicht das schlechteste sind, weil damit auch für die nächsten Jahre Freiplätze oberirdisch bestehen bleiben, die nämlich für oberirdische Stellplätze an sich vorgesehen sind, aber es werden alle Parkplätze unterirdisch gebaut. Ich verschließe mich nicht grundsätzlich des Überdenkens der Stellplatzverordnung. Ich glaube das kann man von Zeit zu Zeit tun. Ich werde mir erlauben, zu einem Gespräch einzuladen oder vielleicht können wir das im Zuge des Stadtentwicklungsplanes auch besprechen. Ist Werner Fleischhacker noch anwesend oder ist er schon weg? Werner, ich würde bitten, dass wir das Thema „Stellplatzverordnung“ als Erinnerungspunkt auch für den Stadtentwicklungsplan noch einmal mitnehmen.... auch die Frage von Abschlagszahlungen zum Beispiel.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

7. Verkehrsregelung ÖBB Brücke EZE entsprechend dem STVE Plan, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Im Zuge der Neugestaltung und Verbreiterung der ÖBB Brücke wurde ein Straßenverkehrseinrichtungsplan (StVE Plan) erarbeitet, der nun dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt wird.

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt daher an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt den STVE-Plan nach Anhörung der Interessensvertretungen und der Landespolizeidirektion entsprechend nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Gemäß der §§ 43 Abs. 1 lit b) Z 1 und 52 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960 wird vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt verordnet:

§ 1

Verkehrszeichen und Standorte

Die verordneten Verkehrszeichen finden sich im Anhang 1 wieder. Die Aufstellungsorte der vorangeführten Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem STVE Plan, Projekt-Nr.194-18 im Anhang 1. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Anbringung

Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

8. Ausnahme vom Verbot zur Erteilung von Baubewilligungen (Werner), Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Ruth Klinger-Zechmeister, BA das Wort. Diese erstattet folgenden

Bericht

Für große Teile des Stadtgebiets wird derzeit ein Bebauungsplan erstellt. Grundlage für die vorliegende Stellungnahme sind ein Vorentwurf des Gestaltungskonzeptes, partielle Bestandsaufnahmen und -analyse bzw. erste Überlegungen der Stadtgemeinde.

Zur Sicherung der späteren Durchführung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat für Teile dieses Gebiets mit Beschluss vom 21.09.2020 eine befristete Bausperre gem. § 52 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz (LGBl. Nr. 49/2019) erlassen. Das ggst. Vorhaben ist von dieser Bausperre betroffen.

Gem. § 52 Abs. 3 des Bgld. Raumplanungsgesetzes (LGBl. Nr. 49/2019) sind Baubewilligungen und Grundteilungen während der Bausperre im betreffenden Gebiet nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung oder das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein (Beilage) wird daher die Übereinstimmung des gegenständlichen Vorhabens mit den aktuellen Überlegungen und dem Entwurf des Bebauungsplanes geprüft. Sonstige baurechtliche Aspekte (wie z.B. Belichtung, Brandschutz, Nutzungssicherheit etc.) werden nicht behandelt und sind daher von der Baubehörde davon getrennt zu prüfen.

Beim gegenständlichen Bauvorhaben wird an der widmungskonformen Verwendungsart nichts geändert. Es ist daher kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan gegeben.

Das beabsichtigte Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf die beabsichtigte Gesamtgestaltung (Bebauungsplan).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Umweltschutz stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt den nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Gem. § 52 Abs. 3 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, stellt der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt fest, dass das

Bauvorhaben von Herrn Franz WERNER „Errichtung einer PV-Anlage mit 7,1 kWp“ nach Anhörung des Amtssachverständigen Ing. Gerald Werschlein die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und dem bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht und somit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot, Baubewilligungen zu erteilen, vorliegt.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

9. Diverse Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung
- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung
- c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
- d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
- i) E_Cube – Entgelte, Indexanpassung
- j) Wirtschaftsbetriebe – Gebühren und Entgelte, Indexanpassung
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Indexanpassung
- l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
- m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Bei den Entgelten gemäß Pkt. a) bis l) erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,4 %.

- a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung

- b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung
- c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung
- d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung
- h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung
- i) E-Cube – Entgelte, Indexanpassung
- j) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte, Indexanpassung
- k) Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Indexanpassung
- l) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung

Bei den Entgelten betreffend die Umweltbetriebe werden diverse Änderungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine Indexanpassung in Höhe von 1,4 %.

- m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Abschrift eines Wählerverzeichnisses – Kostenersatz, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 27 (1) der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 i.d.g.F., wird der Ersatz der Kosten für die Abschrift eines kompletten Wählerverzeichnisses der Freistadt Eisenstadt pro Exemplar mit € 53,70 festgesetzt.

Eine Indexanpassung des Kostenersatzes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Der Kostenersatz hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Der neu ermittelte Kostenersatz bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 024-0/10/D/21025-2019 außer Kraft.

b) Entgelte für die Benützung von Marktplätzen, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2020, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes von Marktplätzen und zur Bestreitung der Mittel der mit der Abhaltung von Märkten verbundenen Ausgaben laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

§ 2

Die Marktentgelte werden eingehoben für

- a) tägliche Märkte und Wochenmärkte
- b) Jahrmärkte
- c) Christbaummärkte

§ 3

Die Entgelte für tägliche Märkte und Wochenmärkte betragen für Verkaufsstände und Erdplatz bis zu 2 Meter pro Stand EUR 3,80 und über 2 Meter EUR 2,90 per laufenden Meter.

§ 4

Die Entgelte für Jahrmärkte betragen für einen Warenstand oder Erdplatz oder ein Fahrzeug per laufenden Meter EUR 3,50 mindestens jedoch pro Stand EUR 7,00.

§ 5

Die Leihgebühr pro Tisch beträgt EUR 0,70.

§ 6

Die Entgelte für Christbaummärkte betragen EUR 264,90 je Verkaufsplatz.

§ 7

Die Entgeltschuld entsteht

- a) mit der Aufstellung des Standes, des Ladens oder des Fahrzeuges oder**
- b) mit dem Beginn der Anbietung der Ware.**

§ 8

Die Entgelte sind mit der Entstehung der Entgeltschuld zur Zahlung fällig.

§ 9

Die Entgelte stellen eine Bringschuld dar.

§ 10

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 11

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 828/29/D/21027-2019 außer Kraft.

c) Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2020, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EisStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2020 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdigungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Das Grabstellenbenützungsentgelt beträgt für eine Benützungsdauer von

	20 Jahren Euro	10 Jahren Euro
a) für Erdgräber bis zum zweifachen Belag	501,20	250,60
b) für Erdgräber für mehr als zweifachen Belag	667,70	333,85
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) bis zum zweifachen Belag	1.501,70	750,85
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für drei- oder vierfachen Belag	1.836,60	918,30
e) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehr als vierfachen Belag	2.169,50	1.084,75
f) für Urnengrabstellen (Urnennischen) für vierfachen Belag	318,40	159,20
g) bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt das Grabstellenbenützungsentgelt die Hälfte der festgesetzten Entgelte in den Punkten a) und b).		

(2) Das Grabstellenentgelt beträgt für die Errichtungskosten

a) Urnennische im Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von	€ 752,30
b) Urnennische in der Urnenkapelle Stadtfriedhof Eisenstadt ein einmaliger Betrag von	€ 1.072,90
c) Urnennische in den Friedhöfen St. Georgen und Oberberg ein einmaliger Betrag von	€ 1.394,80
d) Urnennische im Friedhof St. Georgen (Pagode) ein einmaliger Betrag von	€ 1.609,30
e) Streifenfundament für ein einfaches Grab ein einmaliger Betrag von	€ 319,80
f) Streifenfundament für ein doppeltes Grab ein einmaliger Betrag von	€ 531,90
g) Benützung der städtischen Reservegruft pro Tag	€ 10,70

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenützungsentgelte lt. § 2.

§ 3

Die Höhe des Beisetzungsentgelts (einschließlich der Kosten für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einfacher Tiefe (1,80 m) | 125,30 Euro |
| b) bei doppelter Tiefe (2,40 m) | 374,90 Euro |
| c) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte) | 79,10 Euro |
| d) bei einer Beisetzung einer Urne | 125,30 Euro |
| e) bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr je die Hälfte der in den Punkten a) bis d) festgesetzten Entgelte. | |

§ 4

Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5

Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

- (1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 83,50 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.**
- (2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.**
- (3) Der Kostenersatz für die Leichenhallenreinigung beträgt EUR 37,80.**

§ 6

Eine Indexanpassung der Friedhofsentgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben

oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

(1) Der Entgeltanspruch entsteht

- a) bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.

(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofs oder Friedhofteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 817-0/4/D/21028-2019 über die Festsetzung der Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt außer Kraft.

d) Turn- und Gymnastiksäle sowie Schulräume–Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Turn- und Gymnastiksäle und Schulräume in Schulgebäuden sowie im Kindergarten Kleinhöflein.

§ 1

Für die Benützung der Turn- und Gymnastiksäle sowie der Schulräume in der Volksschule und Mittelschule sowie im Kindergarten Kleinhöflein werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt je angefangene Stunde:

1. Gymnastiksäle Mittelschule, VS Eisenstadt u. KG Kleinhöflein	EUR	22,90
2. Turnsäle VS St. Georgen und VS Kleinhöflein	EUR	22,90
3. Turnsaal Mittelschule und VS Eisenstadt	EUR	28,90
4. Schulräume	EUR	11,80
5. die Miete für Veranstaltungen ist gesondert festzulegen		

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zl.: 2120-4/1/D/21029-2019 außer Kraft.

e) Sportplatz Mittelschule und Sportplatz Kleinhöflein sowie Hartplatz Mittelschule – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Sportplätze Mittelschule und Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule.

§ 1

Für die Benützung des Sportplatzes Mittelschule und des Sportplatzes Kleinhöflein sowie für den Hartplatz Mittelschule werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Sportplatz Mittelschule | EUR 11,80/je angefangene Stunde |
| 2. Sportplatz Kleinhöflein | EUR 11,80/je angefangene Stunde |
| 3. Hartplatz Mittelschule | EUR 7,10/je angefangene Stunde |

In diesen Mieten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgeltes erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Das Entgelt hat sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Das neu ermittelte Entgelt bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zl.: 2120-4/2/D/21030-2019 außer Kraft.

f) Räumlichkeiten Generationenzentrum – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG**K U N D M A C H U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Generationenzentrum werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

Saal	Zeit	Preis / Einheit
Ganztagesveranstaltungen	8 bis 17 Uhr	138,90 €
Halbtagesveranstaltungen	8 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr	69,50 €
Abendveranstaltung	17 bis 22 Uhr	81,00 €
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	20,90 €
Beratungsraum		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	2,90 €
Büro		
Stundenweise Bezahlung	je angefangene Stunde	1,50 €

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 420/8/D/21031-2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Generationenzentrum außer Kraft.

g) Räumlichkeiten Martinshof – Benützungsentgelt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für Räumlichkeiten im Martinshof.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Martinshof werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten beträgt:

1. Keller

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 150,60
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 81,00
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 92,70
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 26,60

2. Veranstaltungsräume Erdgeschoss

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 127,20
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 69,40
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 81,00
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 22,90

3. Amtsraum

- Ganztagesveranstaltung (08 bis 17 Uhr)	EUR 57,90
- Halbtagesveranstaltung (08 bis 13 Uhr oder 13 bis 17 Uhr)	EUR 40,50
- Abendveranstaltung (17 bis 22 Uhr)	EUR 46,30
- Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 17,30

In diesen Mieten ist 20 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 846/7/D/21032-2019 außer Kraft.

h) Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm – Kostenersatz, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Kostenersatzzahlungen für Räumlichkeiten Pongratzhaus und Pulverturm.

§ 1

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Pongratzhaus und Pulverturm werden Kostenersatzzahlungen vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Kostenersatzzahlungen beträgt:

PONGRATZHAUS

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 138,90
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 69,50
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 81,00
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 20,90
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus oder Pulverturm	EUR 73,30

PONGRATZHAUS mit PULVERTURM

1. für Ganztagsveranstaltungen (08:00 – 17:00 Uhr)	EUR 193,30
2. für Halbtagsveranstaltungen (08:00-13:00 Uhr oder 13:00 – 17:00 Uhr)	EUR 96,70
3. für Abendveranstaltungen (17:00 – 22:00 Uhr)	EUR 113,70
4. Stundenweise Bezahlung, je angefangene Stunde	EUR 41,60
5. Pauschale Abend-/Nachtveranstaltungen (22:00 – 02:00 Uhr) für Pongratzhaus und Pulverturm	EUR 125,70

§ 3

Eine Indexpassung der Kostenersatzzahlungen erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Kostenersatzzahlungen haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Kostenersatzzahlungen bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Benützungsbewilligung berechtigt zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. bei der entsprechenden Veranstaltung.

§ 5

Die Kostenersatzzahlung ist bei Betreten der Anlage bzw. mit Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 920-0/2/D/21033-2019 außer Kraft.

i) E-Cube – Entgelte, Indexanpassung**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für den E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal).

§ 1

Für die Benützung des E-Cube (Jugendtreff und Veranstaltungssaal) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. Saalkosten bei Veranstaltungen mit Ausschank/Catering**

Position	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungssaal	280 m²	€ 398,70
½ Veranstaltungssaal	Bis 140 m²	€ 199,50
Mehrzweckraum (Eingangsbereich u. Bar)	82,10 m²	€ 66,50
Lager / Cateringraum	32,25 m²	€ 66,50
Jugendtreff (Garderobe)	28 m²	€ 66,50
Kühlraum		€ 66,50
Freiflächen (inkl. WC-Anlagen)		€ 132,90
Proberaum - Halle	Preis/Stunde	€ 5,60
Proberaum - Obergeschoss	14 m² Preis /Monat	€ 44,40

2. Saalkosten bei Veranstaltungen ohne Ausschank

Position	Anmerkung	Entgelte
Saalmiete 8.00 – 17.00 Uhr		€ 136,50
Saalmiete 8.00-13.00 oder 12.00-17.00 Uhr		€ 67,80
Saalmiete 17.00 – 22.00 Uhr		€ 79,70
Stundensatz für Saalmiete		€ 20,60

3. Mietkosten für Ausstattung

Position	Anmerkung	Entgelte
Tisch	30 Stück / Preis pro Stück	€ 5,60
Stelltisch	10 Stück / Preis pro Stück	€ 5,60
Sessel	250 Stück / Preis pro Stück	€ 0,60

4. Sonstige Kosten

	Anmerkung	Entgelte
Veranstaltungsbetreuer / Tontechniker	Preis / Person und Stunde	€ 32,60
Auf- und Abbau	Preis / Person und Stunde	€ 40,30

Die Kosten für das Sicherheitspersonal und die Reinigung sind je nach Aufwand und Bedarf zu vereinbaren.

5. Erläuterungen

Für die Nutzung des E-Cubes sind privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen mit detaillierter Kostenaufstellung (inkl. Fremdkosten – Veranstaltungsbetreuer, Reinigung, Sicherheitspersonal, Auf- und Abbau) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung.

In den Kosten für den Veranstaltungssaal sind die Bühne, die Saalbeleuchtung und Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) inkludiert. Bei der Anmietung des Veranstaltungssaals sind die Kosten für Foyer und Bar inkludiert.

Alle Preise gem. § 2 Pkt. 1 (ausgen. Proberäume) verstehen sich je Veranstaltungstag (inkl. Vorbereitungszeit). Mehrtägige Veranstaltungen an aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen werden auf Basis der kundgemachten Entgelte in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Entgelte gem. § 2 Pkt. 3 werden je Veranstaltung – auch bei mehrtägig aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen - nur einmal verrechnet. Bei einer fixen

Buchung ab fünf Veranstaltungen/Jahr an nicht aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Nachlass von 20 % der Kosten gem. Pkt. 1 und 2 gewährt.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Hälfte der Entgelte ist mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig. In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 839/3/D/21034-2019 außer Kraft.

j) Wirtschaftsbetriebe - Gebühren und Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 Folgendes beschlossen:

Die Gebühren und Entgelte für die Bereitstellung von Geräten und Personal der Wirtschaftsbetriebe - Städtischer Bauhof und Stadtgärten werden wie folgt festgelegt:

1. Stundenpreis der Geräte ohne Bedienungspersonal und ohne Verwaltungskostenzuschuss

	Euro
Pkw/ Pritsche	22,30
Traktor	31,70
Lkw	33,30
Lkw mit Kran	36,70
Kehrmaschine Lkw	36,70
Kehrmaschine klein	26,00
Müllwagen	36,70
Unimog	44,20
YCB	34,20

2. Stundenpreis Personal ohne Verwaltungskostenzuschuss

Personal Stunde	€ 34,20
-----------------	---------

3. Mietpreise für Grünpflanzen

Kübelpflanzen (Lorbeer, Eugenien, Kugelbäumchen)

	Euro
bis 1.0 m	9,30 pro Tag
1.0 – 1.5 m	11,20 pro Tag
1.5 – 2.0 m	13,10 pro Tag
über 2.0 m	20,50 pro Tag
Efeuwände	20,50 pro Tag

4. Sonstiges

Verleih von Verkehrszeichen (bis max. 10 Stk./Auftrag)

bei Selbstabholung	€ 12,20/Arbeitstag
bei Lieferung und Aufstellung	€ 119,90 Pauschale

Verleih von:

Absperrgitter / Stück	€ 0,50 Pauschale/Tag
Heurgengarnitur / Garnitur (2 Bänke / 1 Tisch)	€ 2,60 Pauschale/Tag

Mülltonne / Stück € 2,60 Pauschale/Tag

Preis je Lieferung oder Abholung (innerhalb Eisenstadt) € 102,00 Pauschale

In der Pauschale sind sämtliche KFZ- und Personalkosten inbegriffen. Für Eisenstädter Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in Eisenstadt wird bei Selbstabholung kein Entgelt für den Verleih verrechnet. Bei Lieferungen außerhalb Eisenstadts werden KFZ- und Personalkosten nach jeweiligem Zeitaufwand verrechnet. Sämtliche Kosten, die der Stadt an Dritte (z.B. Müllgebühren) anfallen, werden zusätzlich verrechnet.

5. Verwaltungskostenzuschlag

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag wie folgt verrechnet:

bis	€ 894,40	5 %
für die nächsten	€ 3.553,20	4 %
darüber hinaus		2 %
höchstens aber	€ 1.332,50	

6. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte sowie des Verwaltungskostenzuschlags erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zl.: 839/1/D/21035-2019 außer Kraft.

k) 1. Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2020, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere

Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

1. Verkaufseinrichtungen

Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1 Fußgängerzone

bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,44
bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,33
bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,31
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,23
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,21
Mindestentgelt		€ 16,40

1.2 Gebührenpflichtige Parkzone

bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,34
bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,24
bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,23
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,18
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,16
Mindestentgelt		€ 16,40

1.3 Restliches Stadtgebiet

bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,23
bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,17
bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,16
Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,13
1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,12
Mindestentgelt		€ 16,40

1.4 Zeitungsständer pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen

pro Stück und Jahr	€ 12,10
täglich	€ 47,90

2. Gastgärten

2.1 Fußgängerzone

pro m ² und angefangenem Monat	€ 6,80
--	--------

	Mindestentgelt		€ 55,50
2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m² und angefangenem Monat	€ 5,00
	Mindestentgelt		€ 55,50
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m² und angefangenem Monat	€ 3,50
	Mindestentgelt		€ 55,50
3.	Werbungen		
	Gesamtes Stadtgebiet		
3.1.	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Infostände, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m² und Tag	€ 0,23
	bis zu 7 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,17
	bis zu 30 Tagen	pro m² und Tag	€ 0,16
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m² und Tag	€ 0,13
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m² und Tag	€ 0,12
	Mindestentgelt		€ 16,40
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 12,10
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,18
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,14
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,13
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,11
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,10
	Mindestentgelt		€ 16,40
4.	Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
	Gesamtes Stadtgebiet		
4.1	Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,44
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m² und Tag	€ 0,33

	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,21
	Mindestentgelt		€ 16,40
4.2	Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 5,20
5. Verschiedene Sondernutzungen			
Materiallagerungen, Gerütaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden			
5.1	Fußgängerzone		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,44
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,56
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,59
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,72
	Mindestentgelt		€ 16,40
5.2	Gebührenpflichtige Parkzone		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,34
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,43
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,44
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,54
	Mindestentgelt		€ 16,40
5.3	Restliches Stadtgebiet		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,23
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,30
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,37
	Mindestentgelt		€ 16,40

5.4 Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)			
Gesamtes Stadtgebiet		pro Laufmeter und Jahr	€ 0,55
Mindestentgelt			€ 5,20
6. Sonstige Benützungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde			
6.1	bis 400 m²	Monat	€ 90,30
6.2	bis 800 m²	Monat	€ 154,80
6.3	über 800 m²	Monat	€ 219,00

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 920-8/1/D/21036-2019 außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

I) Nutzungsentgelt für die Einräumung von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Festsetzung eines einmaligen Nutzungsentgeltes für die Einräumungen von Leitungsrechten auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt.

§ 1

Als einmaliges Nutzungsentgelt wird für die Einräumung von Leitungsrechten für ober- und unterirdische Leitungen auf Grundstücken der Freistadt Eisenstadt ein Betrag in Höhe von EUR 11,00 pro Laufmeter festgesetzt.

§ 2

Das Nutzungsentgelt ist nach erfolgter Vertragsunterfertigung zu bezahlen.

§ 3

Eine Indexanpassung des Entgelts erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 27.04.2020, Zahl: 920-8/A/0884/D/4603/2020 außer Kraft.

m) Umweltbetriebe Eisenstadt – Entgelte, Indexanpassung und Änderung

Bericht

Grundsätzlich wurde bei den Entgelten für die Umweltbetriebe Eisenstadt eine Indexanpassung von 1,4% vorgenommen.

Weiters werden folgende Änderungen bzw. Anpassungen durchgeführt:

Durch einen Überschuss an Kompost wurde ein Preis für über 100 m³ (ca. 10 LKW) für Großabnehmer von € 18,00 netto /m³ festgelegt.

Fassadenstyropor EPS (weiß, schwarz) wird nur gereinigt (ohne Bauschutt) angenommen und verrechnet werden (€ 250,00 netto /Tonne).

XPS (rosa, blau, gelb, grün) wird nicht angenommen.

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 Folgendes beschlossen:

1. Die Entgelte für die Umweltbetriebe Eisenstadt werden wie folgt beschlossen:

Produkt	Einheit	Netto	MWSt.%	MWSt.	Brutto +1,4%
Personal	Std.	34,08 €	20%	6,82 €	40,90 €
Fahrzeuge und Geräte					
Traktor	Std.	43,75 €	20%	8,75 €	52,50 €
Merlo - Hubsteiger	Std.	33,83 €	20%	6,77 €	40,60 €
Iseki Rasentraktor	Std.	32,75 €	20%	6,55 €	39,30 €
Anhänger 6t 3-Seitenkipper	Std.	10,08 €	20%	2,02 €	12,10 €
Anhänger 6t + Kran	Std.	27,33 €	20%	5,47 €	32,80 €
Kehrbesen 2,5 m breit	Std.	16,67 €	20%	3,33 €	20,00 €
Radlade ICB	Std.	33,83 €	20%	6,77 €	40,60 €
Bagerlader Gehl	Std.	25,25 €	20%	5,05 €	30,30 €
Walze	Std.	28,50 €	20%	5,70 €	34,20 €
PKW-Anhänger 1-achs	Std.	7,08 €	20%	1,42 €	8,50 €
PKW-Anhänger 2-achs	Std.	10,17 €	20%	2,03 €	12,20 €
PKW Pritsche, Doppelkab., Bus	Std.	21,92 €	20%	4,38 €	26,30 €
Motorsäge Benzin	Std.	4,50 €	20%	0,90 €	5,40 €
Anbaubohrer	Std.	1,67 €	20%	0,33 €	2,00 €
Hochastsäge	Std.	6,58 €	20%	1,32 €	7,90 €

Motosense	Std.	4,83 €	20%	0,97 €	5,80 €
Erdbohrer	Std.	6,58 €	20%	1,32 €	7,90 €
Stromaggregat	Std.	8,75 €	20%	1,75 €	10,50 €
Stockfräse	Std.	20,50 €	20%	4,10 €	24,60 €
zusätzl. Baumstämme – bis 50 cm	Std.	72,08 €	20%	14,42 €	86,50 €
– bis 60 cm	Std.	86,42 €	20%	17,28 €	103,70 €
– bis 70 cm	Std.	100,75 €	20%	20,15 €	120,90 €
– bis 80 cm	Std.	115,42 €	20%	23,08 €	138,50 €
– bis 90 cm	Std.	130,00 €	20%	26,00 €	156,00 €
Anlieferung - Deponie					
Bauschutt	t	43,36 €	10%	4,34 €	47,70 €
Erdaushub – Anlieferung	t	6,64 €	10%	0,66 €	7,30 €
Eternit (UDB netto € 147)	t	154,09 €	10%	15,41 €	169,50 €
Verkauf - Deponie					
Betonrecycling-Verkauf	t	8,92 €	20%	1,78 €	10,70 €
Asphaltrecycling-Verkauf	t	7,17 €	20%	1,43 €	8,60 €
Asphaltrecycling gesiebt	t	13,08 €	20%	2,62 €	15,70 €
Recycling gemischt	t	2,25 €	20%	0,45 €	2,70 €
Sand ungesiebt - Verkauf	t	5,08 €	20%	1,02 €	6,10 €
Anlieferung - Kompostierung					
Grasschnitt rein		kostenlos			
Strauch/Baumschnitt	t	78,55 €	10%	7,85 €	86,40 €
Verkauf Kompostierung					
Verkauf Kompost Qualität A bis 10 m ³	m ³	36,50 €	20%	7,30 €	43,80 €
Verkauf Kompost Qualität A bis 20 m ³	m ³	32,58 €	20%	6,52 €	39,10 €
Verkauf Kompost Qualität A über 20 m ³	m ³	24,42 €	20%	4,88 €	29,30 €
Verkauf Kompost Qualität A über 100 m³	m³	18,00 €	20%	3,60 €	21,60 €
Kompost 60 Liter Sack	t	4,08 €	20%	0,82 €	4,90 €
Erde ungesiebt	t	8,92 €	20%	1,78 €	10,70 €
Erde gesiebt	t	13,08 €	20%	2,62 €	15,70 €
Erde gemischt u. gesiebt	t	32,75 €	20%	6,55 €	39,30 €
Anlieferung - Altstoffsammelzentrum					
Sperrmüll-Anlieferung	t	92,73 €	10%	9,27 €	102,00 €
Styropor	t	250,00 €	10%	25,00 €	275,00 €
Kühlgeräte ohne Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit neuer Plakette	Stk.	kostenlos			
Kühlgeräte mit alter Plakette	Stk.	kostenlos			
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor)	Stk.	kostenlos			
Haushaltsgroßgeräte	Stk.	kostenlos			
Sonstige E-Geräte	t	kostenlos			
Altmetall	t	kostenlos			
Leuchtkörper (Neonröhren)	t	kostenlos			
Speisealtöl-Haushalte	t	kostenlos			
Medikamente	t	kostenlos			
Problemstoffe (Farben, Lacke etc.)	t	kostenlos			

2. Anmerkungen:

Alle Anlieferung im Altstoffsammelzentrum/Kompostierungsanlage bzw. der Deponie haben ausnahmslos über die Brückenwaage zu erfolgen.

Private Anlieferung bis zu 100 kg Strauch-/Baumschnitt sind GRATIS. Mengen darüber hinaus werden entsprechend den gültigen Übernahmeentgelten auf Basis Preis/Tonne verrechnet.

Für gewerbliche Anlieferungen gibt es keine Freimengen. Hier werden entsprechende Entgelte je Gewicht verrechnet.

Entgelte unter 20,-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

Entsorgung von Eternit erfolgt in Kleinmengen bis zu 150 kg.

Bauschutt wird bis zu einer Menge von 1000 kg übernommen.

Entgelte unter 20,-- Euro brutto müssen bar bezahlt werden.

3. Indexanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 899/1/D/21038-2019 außer Kraft.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc das Wort. Dieser führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kollegen! Die Wortmeldung von mir betrifft jetzt sowohl den Punkt 9 als auch den Punkt 10 der Tagesordnung. Ja, es handelt sich lediglich um eine Indexanpassungen um 1,4 % und um kleinere Beträge. Aber gerade in Zeiten wie diesen, wo wir alle – vor allem die Vereine, die Familien aber vor allem die Sportvereine, von der aktuellen Corona-Krise betroffen sind, halten wir Freiheitliche eine Indexanpassung - auch möge sie noch so klein sein - für

nicht richtig und werden aus diesem Grund auch dieser Indexanpassung nicht zustimmen.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

10. Allsport Freizeitbetriebe – Entgelte, Indexanpassung und Änderung, Beratung und Beschlussfassung

a) Freibad – Entgelte

b) Kunsteisbahn – Entgelte

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte

d) Sporthalle – Entgelte

e) Sportkletteranlage – Entgelte

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte

g) Leichtathletikanlage - Entgelte

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Grundsätzlich wurde im Hallenbad und der Sauna, dem Freibad, der Kunsteisbahn, der Rollschuh-/Inlineskaterbahn, der Sporthalle, der Sportkletteranlage und der

Leichtathletikanlage die Indexanpassung mit 1,4 % ab Entgelten von € 3,00 vorgenommen.

Entgelte unter € 3,00 wurden ab dem Jahr, an dem wegen Geringfügigkeit keine Preisanpassung vorgenommen wurde, mit den jeweils gültigen Indexanpassungen hochgerechnet, wodurch sich jetzt Preisanpassungen ergeben haben.

Des Weiteren wird der Preis des Solariums von € 10,60 brutto auf € 8,00 brutto bei den Entgelten für das Hallenbad und Sauna aufgrund der aktuellen Mitbewerbersituation herabgesetzt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Freibad – Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad.

§ 1

Für die Benützung des Freibades werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	1,90	2,40	4,10	2,40
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	1,20	1,90	2,40	1,90
Familienkarte	1,20	1,90		
Kurzzeitkarte 3 Std	1,20	1,90	2,40	1,90
Schülerkarte	1,40	1,40		
Saisonkarte	33,10	39,40	62,50	39,40
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	21,60	23,60		
Blockkarte 11/10	19,00	24,00	41,00	24,00

Saisonkarte (Freibad) ab 15. Juli	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte:

Saisonersatzkarte	€ 4,50
Kabine Badesaison	€ 33,20
Kabine Jahresmiete	€ 66,00
Kabinenschrank Badesaison	€ 26,00
Kabinenschrank Jahresmiete	€ 51,80
Sonnenschirm	€ 2,80
Liege	€ 2,80
Einsatz für Sonnenschirm u. Liege	€ 1,00
Einsatz Aschenbecher	€ 1,00
Schlüsselkaution für Kabinen und Kabinenschränke	€ 30,00

3. Anmerkungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienler (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 2 mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung treten die Kundmachungen vom 29.06.2020, Zahl: 831/4/D/11613-2020 und vom 10.12.2019, Zahl: 831/4/D/21044-2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Freibad außer Kraft.

b) Kunsteisbahn – Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn.

§ 1

Für die Benützung der Kunsteisbahn werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,60	3,70	5,80	3,70
Eintrittskarte ab 16.00 Uhr	2,40	2,80	4,50	2,80
Familienkarte	2,30	2,80		

Schülerkarte	2,40	2,40		
Saisonkarte	69,70	80,80	98,40	80,80
Saisonkarte ermäßigt (2.Kind)	40,60	45,00		
Blockkarte 11/10	26,00	37,00	58,00	37,00

Saisonkarte (Kunsteisbahn) ab 26. Dezember	40% Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,50
Vermietung der Bande, Saison (bis zu 4 Lfm.)	€ 91,30
Vermietung der Bande, Saison (ab 4 Lfm.)	€ 113,70
Abgrenzung d. Eisbahn oder einer Teilfläche ohne Personalkosten (Piste A)	€ 36,00
Vermietung Eishockey – Pauschale (Piste A)	€ 116,70
Vermietung Eisbahn (Piste B) je angef. Stunde	€ 61,10
Vermietung Eisstockschießen inkl. Eisstöcke (Piste B) halbe Stunde	€ 43,00
eine Stunde	€ 66,50
jede weitere Stunde	€ 61,10
Schuhverleih je Betriebszeit	€ 6,40
Schuhverleih Schüler je Betriebszeit	€ 2,70
Schuhverleih ab 16 Uhr	€ 4,50
Schuhschleifen	€ 5,70
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Eissaison	€ 33,70
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	€ 67,20
Kästchenmiete groß, Eissaison	€ 22,40
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€ 44,50
Kästchenmiete klein, Eissaison	€ 17,20
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€ 33,70
Eisfiguren Miete/Stück (30 Minuten)	€ 2,60 (Einsatz EUR 1,00)
Schlüsselkaution Kästchen	€ 30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder vom 6. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienler (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder

Kinder bis zum 6. Geburtstag haben in Begleitung einer zahlenden Aufsichtsperson freien Eintritt.

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 20% ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Blockkarten

gelten nur Tageseintritte

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 264/2/D/21045-2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die Kunsteisbahn außer Kraft.

c) Hallenbad und Sauna – Entgelte, Indexanpassung und Änderung**BESCHLUSSANTRAG****KUND M A C H U N G**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und die Sauna.

§ 1

Für die Benützung des Hallenbades bzw. der Sauna werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2**1. EINTRITTSENTGELTE HALLENBAD**

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	5,20	6,20	8,50	7,50
Blockkarte (11 / 10)	52,00	62,00	85,00	75,00
Kurs- & Schülerkarte (bis 1,5 Stunden)	3,10	3,10	3,70	3,70
Kurzzeitkarte (bis 3 Stunden)	3,90	4,70	6,40	5,70
Blockkarte (11 / 10) Kurzzeitkarte bis 3 Std	39,00	47,00	64,00	57,00
Baby - Karte	1,20			
Blockkarte (11/10) Baby - Karte	12,00			
Baby Saisonkarte	26,90			
Kombikarte Mutter-Baby (bis 1,5 Std)			4,80	
Blockkarte (11/10) Mutter-Baby Karte (bis 1,5 Stunden)			48,00	
Familienkarte	3,90	4,70		
Saisonkarte	99,60	120,40	166,60	148,30
ermäßigte Saisonkarte 2. Kind	74,20	90,40		

2. EINTRITTSENTGELT HALLENBAD MIT SAUNA

	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	11,60	16,30	14,60
Eintrittskarte ab 17:30 Uhr	8,20	11,50	10,10
Saisonkarte	465,20	664,30	598,40
Blockkarte (11 / 10)	116,00	163,00	146,00

3. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,50
Mietkästchen 1/2 Jahr	€ 22,60
Mietkästchen 1 Jahr	€ 33,90
Schlüsselkaution Mietkästchen	€ 30,00
Solarium (15 Min.)	€ 8,00
Leihgebühr Bademantel	€ 3,70
Leihgebühr Badetuch	€ 3,00

Nachstehende Reservierungen nur in Absprache mit der Betriebsleitung möglich.

Abgrenzung einer Schwimmbahn/Std.	€ 23,80
Abgrenzung des Lehrschwimmb./Std.	€ 35,40
Allsport-Karte (Fitnessbetrieb + 1 Anlage)	10 % Ermäßigung
Allsport-Karte (2 Anlagen)	20 % Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25 % Ermäßigung

4. Erläuterungen

Gruppe A: Die Gruppe A umfasst Kinder im Alter ab dem 2. bis zum 10. Geburtstag.

Gruppe B: Die Gruppe B umfasst Jugendliche ab dem 10. bis zum 18. Geburtstag, Lehrlinge, Invalide, Studenten (bis zum 25. Geburtstag) und Präsenzdienner (alle gegen Vorweisen eines Ausweises).

Gruppe C: Die Gruppe C umfasst Erwachsene ab dem 18. Geburtstag.

Gruppe D: Die Gruppe D umfasst Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises).

Kleinkinder/Baby - Karte

Kleinkinder bis zum 2. Geburtstag.

Kurskarte

Kurskarte bis 1,5 Std, (gilt nur in Verbindung mit Kursteilnahme), bei längerer Verweildauer Aufzahlung

Schülerkarte

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Familienkarte

Ermäßigung des Eintrittsentgeltes auf eine Eintrittskarte für Kinder und Jugendliche in Begleitung eines voll zahlenden Erwachsenen.

Allsport Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn, Freibad und im verpachteten Fitnessbereich werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte Fitnessbetrieb und eine Anlage der Freizeitbetriebe wird mit 10 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für zwei Anlagen der Freizeitbetriebe wird mit 20 % ermäßigt, eine Kombi-Karte für alle drei Anlagen der Freizeitbetriebe wird sie um 25 % ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarten

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Ab dem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt der ermäßigte Tarif. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saison-/Jahresende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Die Tagesmietkästen sind mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Eine dauerhafte Belegung dieser Kästen ist untersagt. Bei der täglichen Kontrolle durch den Bademeister werden die belegten Tagesmietkästen geleert und das Pfand einbehalten. Gäste bekommen den Kasteninhalt gegen Rückgabe des Spind Schlüssels ausgehändigt.

Jegliche Gewähr oder Haftung für fehlende oder beschädigte Gegenstände bei Missachtung der Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 13% inbegriffen, in den Entgelten gemäß Punkt 3 ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 833/2/D/21047-2019 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für das Hallenbad und für die Sauna außer Kraft.

d) Sporthalle – Entgelte, Indexanpassung**BESCHLUSSANTRAG****K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 Folgendes beschlossen:

§ 1

Für die Benützung der Sporthalle werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Mieten vorgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Mieten (je angefangener Stunde) beträgt:

1. Dreifachhalle (3/3 Halle)	€	113,50
2. Normsaal (1/3 Halle)	€	49,00
3. Blockkarte (5 / 6) (gültig für Dreifachhalle)	€	567,30
4. Gymnastiksaal (Allsportzentrum)	€	16,60

In diesen Gebühren sind die Umsatzsteuer mit 20 % und die Personalkosten enthalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten

zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Der Mieter ist berechtigt, während der Mietdauer Eintrittskarten auszugeben.

§ 5

Die Eintrittskarten berechtigen zum Besuch während der reservierten Zeit bzw. der entsprechenden Veranstaltung.

§ 6

Die Mieten sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Kundmachung tritt mit 01.04.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 263/2/D/21039-2019 außer Kraft.

e) Sportkletteranlage – Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Entgelte für die Sportkletteranlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Sportkletteranlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintrittskarten

	Gruppe A EUR	Gruppe B EUR	Gruppe C EUR	Gruppe D EUR
Eintrittskarte	2,70	3,20	4,80	4,30
Schülerkarte	2,10	2,10		
Saisonkarte	47,20	57,60	78,60	75,40
Saisonersatzkarte	4,50	4,50	4,50	4,50
Blockkarte 11/10	27,00	32,00	48,00	43,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Kästchenmiete Eishockey-Kabinen - Klettersaison	€ 33,70
Kästchenmiete Eishockey-Kabinen – Jahresmiete	€ 67,20
Kästchenmiete groß, Klettersaison	€ 22,40
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€ 44,50
Kästchenmiete klein, Klettersaison	€ 17,20
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€ 33,70
Schlüsselkaution Kästchen	€ 30,00

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienler (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Der Kauf der Eintrittskarte und die Registrierung mit dem Anmeldeformular (Beilage A) sind Voraussetzung für die Benützung der Sportkletteranlage. Mit dem Registrierungsformular unterwirft sich der Mieter auch der Hausordnung lt. Beilage B.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 263/2/D/21039-2019 außer Kraft.

f) Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) – Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Ausschreibung von Benützungsentgelten für die **Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb)**.

§ 1

Für die Benützung der Rollschuh-/Inlineskatingbahn (KEB Sommerbetrieb) werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsentgelte beträgt:

1. Eintrittskarten

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	2,10	3,10	4,70	4,20
Schüler	2,10	2,10		
Saisonkarte	46,20	56,50	77,10	73,90
Blockkarte 11/10	21,00	31,00	47,00	42,00

Allsport-Karte (2 Anlagen)	20% Ermäßigung
Allsport-Karte (3 Anlagen)	25% Ermäßigung

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte	€ 4,50
Kästchenmiete Kabinen - Sommersaison	€ 33,70
Kästchenmiete Kabinen - Jahresmiete	€ 67,20
Kästchenmiete groß, Sommersaison	€ 22,40
Kästchenmiete groß, Jahresmiete	€ 44,50
Kästchenmiete klein, Sommersaison	€ 17,10
Kästchenmiete klein, Jahresmiete	€ 33,70
Schlüsselkaution Kästchen	€ 30,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder v. 6. - 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche ab dem 10. - 18. Geburtstag Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdiener (alle gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene ab dem 18. Geburtstag**Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)****Schülerkarte**

Schüler im Rahmen des Turnunterrichts in geschlossenen Gruppen.

Allsport-Karte

Für die Anlagen Hallenbad, Kunsteisbahn und Freibad werden Jahreskarten angeboten. Eine Kombi-Karte für zwei Anlagen wird um 20% ermäßigt, für alle drei Anlagen um 25% ermäßigt.

Aufsichtsorgane

Aufsichtsorgane von Schulklassen sowie jeweils eine Hilfsperson für Behinderte haben freien Eintritt.

Saisonkarte

Saisonkarten sind für ein Saisonjahr gültig. Bei einem voll zahlenden Erwachsenen gilt der ermäßigte Tarif ab dem 1. Kind bzw. Jugendlichen. Bei einem 2. Kind bzw. Jugendlichen gilt ebenfalls der ermäßigte Tarif.

Schlüsselkaution:

Die Schlüsselkaution verfällt, wenn der Schlüssel nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums (Saisonende) zurückgegeben wird.

Pfand der Münzpfandschlösser einbehalten:

Tagesmietkästen sind im Allsportzentrum mit Münzpfandschlössern ausgestattet. Da diese Tagesmietkästen als Dauerlösung verwendet werden, werden belegte Tagesmietkästen täglich vom Eismeister geleert.

Gäste können den Kasteninhalt beim Eismeister gegen Rückgabe des Spindschlüssels abholen. Das Pfand wird einbehalten.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben

sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20% inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 264/2/D/21046-2019 außer Kraft.

g) Leichtathletikanlage – Entgelte, Indexanpassung

BESCHLUSSANTRAG

KUND M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Entgelte für die Leichtathletikanlage der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossen.

§ 1

Für die Benützung der Leichtathletikanlage werden im Bereich der Freistadt Eisenstadt Entgelte vorgeschrieben.

§ 2

1. Eintritte

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Eintrittskarte	1,50	2,00	3,00	2,00
Schüler	1,00	1,00		
Saisonkarte	30,40	40,60	60,80	40,60
Blockkarte 11/10	15,00	20,00	30,00	20,00

2. Sonstige Entgelte

Saisonersatzkarte € 4,50

Gesamte Anlage/ Fußballplatz bei Sportbewerben

-	ganztägig	€	263,60
-	halbtägig	€	131,80
-	je Stunde	€	30,40

Meetings/ Wettkämpfe auf Teilflächen

-	ganztägig	€	182,50
-	halbtägig	€	91,30
-	je Stunde	€	20,30

3. Erläuterungen

Gruppe A: Kinder vom 6. bis 10. Geburtstag

Gruppe B: Jugendliche (ab 10. bis 18. Geburtstag), Lehrlinge, Invalide, Studenten, Präsenzdienler (bis 25. Geburtstag, gegen Vorweisen eines Ausweises)

Gruppe C: Erwachsene

Gruppe D: Senioren (gegen Vorweisen eines Ausweises)

Bei den Eintrittspreisen für Schülergruppen sind die Schülerinnen und Schüler des Bundesschulzentrums (HAK, HAS, HTL) ausgenommen.

Die sonstigen Entgelte/Preise für die Benutzung der Sportanlage für den Wettkampfsport gelten nachstehende Einheiten:

Ganztägig: Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei mehrtägigen Veranstaltungen

Halbtägig: Dauer von 6 Stunden (ab 8 Uhr)

Stundenpreis: Buchbar bis zu 4 Stunden

Buchbare Teilflächen für den Wettkampf sind die gesamte Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Stabhochsprunganlage, die Hochsprunganlage, die Kugelstoßanlage, die Langwurfanlage (Wiese). Der Fußballplatz kann nur als „gesamte Anlage“ gebucht werden. Bei Meisterschaftsspielen kann die

Leichtathletikanlage nicht genutzt werden. Die Buchung erfolgt über das von der Stadt genutzte Reservierungssystem „VENUZLE“.

Der Kauf der Eintrittskarte ist Voraussetzung für die Benützung der Leichtathletikanlage.

§ 3

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 4

Die Entgelte sind bei Betreten der Anlage bzw. beim Lösen der Karte zur Zahlung fällig.

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer mit 20 % inbegriffen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 10.12.2019, Zahl: 920-0/2/D/21048-2019 außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt

gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

11. Stadtbus Eisenstadt, Tarifordnung, Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Tarifordnung für den Stadtbus Eisenstadt wird folgendermaßen abgeändert:

Der Jugendtarif (11 – 24 Jahre) um bisher 39 € wird wie folgt geteilt:

Jugendliche von 11 – 14 Jahren zahlen 19 €

Jugendliche von 15 – 24 Jahren zahlen 39 €

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Tarifordnung für den Stadtbus der Stadtgemeinde Eisenstadt sowie für die Werbung am Stadtbus beschlossen:

1. Fahrscheine	Preise inkl. 10 % MWSt.
a) Tagesticket	€ 2,--
b) Einzelfahrschein	€ 1,--
c) Jahresticket	
Erwachsene	€ 95,--
Senioren	€ 59,--
Jugendliche (11-14 Jahre)	€ 19,--

Jugendliche (15-24 Jahre) (das Top-Jugendticket ist ebenfalls gültig)	€ 39,--
Studenten bis 26 Jahre	€ 39,--
Kinder (bis 11 Jahre) (mit einem gültigen Gratisjahresticket)	gratis
Personen mit Behindertenpass (Begleitperson fährt gratis)	€ 39,--

d) Monatsticket € 10,--

Die Jahrestickets bzw. die Gratisjahrestickets für Kinder bis 11 Jahre sind in der Bürgerservicestelle des Rathauses erhältlich.

Alle anderen Fahrscheine (Monatsticket, Tagesticket, Einzelfahrscheine) sind direkt im Stadtbus zu lösen.

2. Werbung am Stadtbus

	Entgelte exkl. 20 % Ust + 5 % Werbeabgabe / Monat
Motorhaube (1700 x 800 mm)	€ 250,00
Heck (1600 x 610 mm) - Fenster	€ 400,00
Seitenfläche neben Tür (1820 x 840 mm)	€ 300,00
Seitenfläche Fenster (1800 x 860 mm)	€ 300,00

Bei einer durchgehenden Buchung einer Werbefläche von mindestens 6 Monaten wird ein Rabatt von 5 %, bei mindestens 12 Monaten von 10 % gewährt.

Zusätzliche Produktions-, Montage- und Demontagekosten werden weiterverrechnet.

Diese Kundmachung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 19.03.2018, Zahl: 875/2/D/302369-2018

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Tarifordnung für den Stadtbus Eisenstadt außer Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

12. Parkplatz Meierhof, Benützungsentgelte, Aufhebung der Kundmachung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Aufhebung der Kundmachung, mit der die Benützungsentgelte für den Parkplatz Meierhof festgesetzt wurden.

§ 1

Die Kundmachung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 16.06.2015, Zahl: 920-0/2/89-2015 über die Festsetzung der Benützungsentgelte für den Parkplatz Meierhof wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kundmachung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

13. Liefervertrag Sonnenstrom, Photovoltaikanlage am Dach der Kunsteisbahn, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Allsport Freizeitbetriebe Eisenstadt haben am 22.03.2019 mit der Energy 3000 Holding GmbH einen Mietvertrag zwecks Vermietung der Dachfläche der Kunsteisbahn für den Betrieb einer Photovoltaikanlage abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 25.06.2020 erfolgte die Mitteilung, dass der Mietvertrag vom 22.03.2019 auf die Energie Burgenland Wärme und Service GmbH mit Stichtag zum 31.10.2019 übertragen wurde.

Auf Basis dieser Übertragung soll ein Liefervertrag mit der Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG zwecks Lieferung von Solarstrom von der Photovoltaikanlage zum Preis von Cent 11,7064 /kWh abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Liefervertrag mit der Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt zwecks Lieferung von Solarstrom von der Photovoltaikanlage am Dach der Kunsteisbahn zu einem Preis von Cent 11,7064 /kWh.

Der Liefervertrag ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

14. 1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.11.2014, Grst. Nr. (Keller), KG St. Georgen, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Am 30.11.2014 wurde zwischen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Mieter und Frau und Herrn als Vermieter ein Mietvertrag über den auf dem Grundstück Nr., EZ, KG St. Georgen befindlichen Keller zu Lagerungszwecken abgeschlossen.

Im 1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.11.2014 werden der Punkt III. Mietdauer und der 2. Absatz des Punktes IV. Mietzins, Betriebskosten des gegenständlichen Mietvertrages wie folgt geändert:

III. Mietdauer

Das Mietverhältnis wird vorerst bis zum 30.11.2024 verlängert.

IV. Mietzins, Betriebskosten

Der Mietzins beträgt ab 01.01.2021 monatlich € 330,--.

Alle anderen Bestandteile des gegenständlichen Mietvertrages bleiben unverändert aufrecht.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt den 1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.11.2014 mit Frau und Herrn über den auf dem Grundstück Nr., EZ, KG St. Georgen befindlichen Keller zu Lagerungszwecken lt. Beilage.

Der 1. Nachtrag zum Mietvertrag vom 30.11.2014 ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

15. Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's – Änderung, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Die Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's werden wie folgt geändert:

Im Pkt. 4 Förderungsvoraussetzungen wird folgende Zeile eingefügt:

- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Eisenstadt gewährt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt nachstehende Richtlinien für die Förderung des Ankaufs von Elektrofahrzeugen und gasbetriebenen PKW's.

R I C H T L I N I E N

1. Förderungsziel

Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima- und Umweltschutzes in Eisenstadt.

2. Förderungsanlass

Ankauf von

- **Fahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb**
- **Elektro-Scootern für Pensionisten und gehbehinderte Personen**
- **Elektro-Mopeds und Elektro-Motorrädern**
- **elektrisch betriebenen Pkws**
- **mit Erdgas oder mit Biogas betriebenen Pkws sowie der Umbau**

- von PKW's auf vollelektrischen Betrieb und
- von PKW's auf Erdgas oder Biogas Betrieb

3. Förderungsmaßnahme

Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können die unter Pkt. 3.1. sowie Pkt. 3.2. nachstehenden Förderungen als Barzuschuss von max. 50 % der Landesförderung beantragt werden. Für Förderungen von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb (Pkt. 3.3) ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland nicht notwendig.

3.1. Elektromobilität **max. Förderung**

- | | |
|--|----------|
| - Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen | € 150,-- |
| - Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung | € 200,-- |
| - PKW – Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb | € 375,-- |

3.2. Gasbetriebene Fahrzeuge **max. Förderung**

- | | |
|--|----------|
| - Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW- Neuanschaffung
oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb | € 375,-- |
|--|----------|

3.3. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb

- | | |
|---|----------|
| - Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung | € 150,-- |
|---|----------|

4. Förderungsvoraussetzungen

- Genehmigter Förderungsantrag für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle
- Bei einem Neuerwerb (Erstzulassung) von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb ist kein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle notwendig
- Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug gemäß Pkt. 3.1., 3.2. und 3.3. gefördert werden.
- Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Eisenstädter Hauptwohnsitz
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Eisenstadt gewährt.
- Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- **Erforderliche Unterlagen:**
 - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas-oder Biogasantrieb, ausgenommen sind Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb
 - Saldierte Rechnung (in Kopie) sowie Zahlungsbestätigung (in Kopie) über den Ankauf eines Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb

5. Rechtsanspruch

Es kommen ergänzend die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in der aktuellen Fassung zur Anwendung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

16. Voranschlag der Freistadt Eisenstadt für das Jahr 2021, Beratung und Beschlussfassung

- a) Voranschlag 2021
- b) Abgaben und Entgelte
- c) Höhe des Kassenkredits
- d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- e) Stellenplan
- f) Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025

Herr Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner verlässt von 19:18 Uhr bis 19:20 Uhr den Saal.

Herr Vizebürgermeister Istvan Deli, BA übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser erstattet folgenden

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stellt an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt nachfolgende Beschlussanträge:

a) Voranschlag 2021

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über den Voranschlag 2021 der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

1. Ergebnisvoranschlag

21	Summe Erträge	€ 42.256.600,00
22	Summe Aufwendungen	€ 42.255.800,00
<hr/>		
SA0	Nettoergebnis (21-22)	€ 800,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	€ 0,00
<hr/>		
SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen		
	von Haushaltsrücklagen (SA 0+ / - SU23)	€ 800,00

2. Finanzierungsvoranschlag

31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 38.411.400,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 38.079.000,00
<hr/>		
SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	€ 332.400,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 4.703.400,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 4.665.000,00
<hr/>		

SA 2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven		
	Gebarung (33-34)	€	38.400,00
SA 3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo		
	(Saldo 1 + Saldo 2)	€	370.800,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.200.000,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	1.570.800,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
	(35-36)	- €	370.800,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen		
	Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	€	0,00

Gemäß § 20 Abs. 4 GHO 2020 werden die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

b) Abgaben und Entgelte

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Abgaben und Entgelte.

Alle übrigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Benützungsentgelte und Umlagen werden hinsichtlich der Höhe und Einhebungsart gemäß den bestehenden Gemeinderatsbeschlüssen eingehoben; alle Entgelte und Beiträge im Bereich der Dienststellen der Hoheitsverwaltung, Betriebe und Anstalten werden aufgrund der bisherigen Bestimmungen, Sätze und Tarife erhoben, soweit sich nicht im Laufe des Jahres die Notwendigkeit einer Neufestsetzung ergibt.

c) Höhe des Kassenkredits

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über die Höhe des Kassenkredits.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2021, der zur rechtzeitigen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts in Anspruch genommen werden darf, wird mit EUR 6,401.900,-- festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen.

Der Gesamtbetrag des im Finanzjahr 2021 veranschlagten Darlehens, der nur zur Deckung von Auszahlungen der investiven Gebarung verwendet werden darf, wird mit EUR 1,200.000,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zur Bestreitung von Auszahlungen für folgende Investition des Finanzierungsvoranschlag vorgesehen:

1. Kanalbau	EUR 1,200.000,--
-------------	------------------

e) Stellenplan

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 14.12.2020 über den Stellenplan 2021 der Freistadt Eisenstadt.

Die Besetzung der Dienstposten darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem angeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**Stellenplan der Freistadt Eisenstadt
für den Voranschlag 2021**

Der Bürgermeister bzw. der Stadtsenat ist ermächtigt, frei werdende Dienstposten bis zu drei Monaten vor Beendigung eines Dienstverhältnisses zu besetzen, um den organisatorischen Betrieb aufrechterhalten zu können.

Zahl der Dienstposten	Dienstposten bzw. Entlohnungsgruppe	Anmerkung
I. a) <u>Beamte</u>		
1,00	VII	
<u>1,00</u>	VIII	
2,00		
b) <u>Vertragsbedienstete Schema I</u>		
35,32	I2b1	Kindergartenpädagogin
28,18	gb1	Kindergartenpädagoge/-in
5,15	gb2	Freizeitpädagoge/in
14,05	gb3	
1,00	a	
19,76	b	
17,39	c	
14,00	d	
4,30	Sonderverträge	
0,38	gv1	
22,89	gv2	
2,99	gv3	
<u>14,66</u>	gv4	
180,07		
c) <u>Vertragsbedienstete Schema II</u>		
3,00	p1	
21,50	p2	
16,50	p3	
3,00	p4	
1,50	p5	
17,38	gh3	
8,24	gh4	
<u>4,26</u>	gh5	
75,38		
II. <u>Sonstige Bedienstete (Lehrlinge)</u>		
6,50		

III. Pensionisten (11)

Gesamtsumme: 263,95

Diese Summe entspricht einer Anzahl von 291 Dienstnehmern.

f) Mittelfristiger Finanzplan 2021 bis 2025

BESCHLUSSANTRAG

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den mittelfristigen Finanzplan der Freistadt Eisenstadt für die Jahre 2021 bis 2025 in vorliegender Form.

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser führt aus:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, meine Damen und Herren! Die große Überschrift für das Eisenstadtbudget 2021 - wir haben es bei unserer Budgetpressekonferenz schon kundgetan - lautet diesmal: „Gemeinsam durch die Krise“. Es freut mich, dass auch dieser Jahresvoranschlag 2021, nach 2020 und 2018, daher wieder von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. 2021 ist ein sehr herausforderndes Budget. Für mich ist es bereits der 19. Jahresvoranschlag, den ich als Finanzstadtrat zu verantworten habe, er ist aber auch wahrscheinlich der bisher schwierigste. Corona hat unsere Stadtfinanzen ganz schön durcheinandergewirbelt, ich habe das bereits beim Nachtragsvoranschlag gesagt. Wir können zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht gesichert darüber befinden, wie sich das Budget im Jahr 2021 tatsächlich gestalten wird. Durch die Corona-Krise gibt es insbesondere auf der Einnahmenseite einige Unsicherheiten. Das Finanzministerium sieht für 2021 einen Rückgang der Ertragsanteile der burgenländischen Gemeinden von 3,8 % vor. Diese Prognose ist aber von Anfang November – beinhaltet jedoch noch nicht den zweiten „harten“ Lockdown. Das für 2021 zu erwartende Minus der Gemeindeertragsanteile dürfte daher sogar noch etwas höher

ausfallen. Unsicher ist auch, wie sich die geplanten Landesgesetze finanziell auf die Gemeinden, auf unsere Stadt, auswirken werden. Wir haben vorsichtshalber hier Mehrkosten von rund € 500.000,-- eingepreist. Jetzt ist es doppelt von Vorteil, dass wir uns in den letzten Jahre, durch den konsequenten Schuldenabbau Spielräume geschaffen haben, und trotz schwieriger Zeiten ist unsere Finanzlage stabil, und wir haben das Ruder unseres Schiffes – um einen kleinen Vergleich aus einer meiner letzten Budgetreden hervorzuholen - fest in der Hand. Was nun die Gemeinden ganz besonders benötigen, ist Planungssicherheit, denn gegenüber Bund und Ländern verfügen wir in unseren Budgets über einen weitaus geringeren Ermessensspielraum. Vieles ist Pflichtaufgabe und Daseinsvorsorge, und damit weder kurz- noch langfristig einzusparen. In Gegenteil, vor allem die Gesundheitsausgaben, der Pflege- und Sozialhilfebereich wird noch deutlich steigen. Sie sehen, die Aussichten sind schwierig, teilweise verschwommen, aber mit diesem Budget haben wir quasi einen Kompass zur Hand, der uns Sicherheit und Orientierung gibt und uns gemeinsam aus der Krise führen wird. Bei einem Budgetvolumen von mehr als € 44,3 Millionen und Corona-bedingten voraussichtlichen Mindereinnahmen von € 1,5 Millionen ist es zwar ein Budget, bei dem wir uns in vielen Bereichen einschränken müssen, aber gleichzeitig ist es auch ein Budget der Investitionen. Gerade jetzt hat unsere Stadt und haben überhaupt die Gemeinden eine große gesamtwirtschaftliche Verantwortung, da sie in Summe die größten öffentlichen Investoren sind. Sie beeinflussen dadurch die Konjunkturpolitik des Landes und des Bundes entscheidend. Gerade auch durch diese Investitionen, aber auch durch direkte Förder- und Gutscheinprogramme an die Bürger, wird die Konjunktur wieder angekurbelt. Es werden damit auch Arbeitsplätze und wirtschaftliche Existenzen nachhaltig gesichert, was wiederum Ausfälle bei der Kommunalsteuer hintanhält. Kommen wir zunächst zu den nackten Zahlen, wie sie seit dem Vorjahr nach der neuen VRV auszuweisen sind:

Der Haushaltsvoranschlag der Freistadt Eisenstadt sieht im Ergebnishaushalt, also in der G+V, Einnahmen von € 42,256.600 Millionen vor, das ist in etwa gleich viel wie im Vorjahr und Ausgaben in Höhe von € 42,255.000 Millionen. Das ergibt also ein Nettoergebnis von € 800,--, also quasi eine Punktlandung. Als erste Kennzahl haben wir eine Nettoergebnisquote von 0,002 %, das heißt, die Aufwendungen können mit den laufenden Erträgen gerade noch gedeckt werden. Im Finanzierungsvoranschlag, das ist die Cash-Flow-Rechnung, bisher die IST-Rechnung, stehen sich

Einzahlungen in der operativen Gebarung von € 38,411.400 Millionen und Auszahlungen von € 38,079.000 Millionen gegenüber. Das ergibt in Summe einen Cash-Flow von ca. € 330.000,--. Betrachtet man den gesamten Geldfluss der voranschlagwirksamen Gebarung, also sämtliche operative, investive und die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, so kommen wir bei gesamten Ein- und Auszahlungen von je € 44,3 Millionen auf einen ausgeglichenen Saldo. In normalen Zeiten ist dies selbstverständlich, im Nachtragsvoranschlag 2020 hatten wir allerdings einen operativen Verlust von € 3,3 Millionen ausgewiesen. So gesehen ist dieses ein sehr respektables und ambitioniertes Ergebnis.

Vielleicht einige weitere Kennzahlen: Was die Liquidität betrifft, ist die freie Finanzspitze eine aussagekräftige Zahl, sie zeigt uns den Spielraum für Investitionen. Die Quote berechnet sich aus dem Saldo der operativen Gebarung, mit anderen Worten dem Cash-Flow, vermindert jetzt um die Tilgungen und Leasingfinanzierungen und dividiert durch die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung, das sind die Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Parkgebühren etc. Hier kommen wir im Budget 2021 wenig überraschend auf eine Quote von minus 3,22 %, in absoluten Zahlen € 1,2 Millionen. Eine negative freie Finanzspitze wäre in normalen Zeiten nichts, mit dem ich als Finanzstadtrat groß vor Ihnen aufsagen würde - tue ich auch jetzt nicht - aber ein positives, wenn auch geringes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt und ein ausgeglichener Saldo in der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt das sind Eckpunkte, die uns in diesen Zeiten erst jemand nachmachen muss. Wenn jetzt jemand überlegt und fragen sollte: „Aber wie geht das zusammen? Eine negative freie Finanzspitze mit den eingangs erwähnten doch nicht unbeträchtlichen Investitionen, und zwar in Höhe von rund € 4,3 Millionen, wie wir sie jetzt im Haushaltsjahr 2021 geplant haben. Zusammen mit den GWGs und anderen systemrelevanten Ersatzinvestitionen kommen wir sogar auf Auszahlungen in der investiven Gebarung von über € 4,6 Millionen. Die Antwort darauf ist unserer guten Bonität und Liquidität geschuldet und dadurch eigentlich recht simpel. Wir finanzieren diese Investitionen durch relativ geringe Darlehensaufnahmen, € 1,2 Millionen für den Kanalbau, mit Einnahmen aus privatrechtlichen Verträgen, zum Teil aus Grundstücksverkäufen, vor allem aber, indem wir die aktuellen Bundesförderungen nach dem „Kommunalen Investitionsgesetz“ die ja bekannterweise eine 50-%ige Kofinanzierung voraussetzen, voll ausnützen. Dadurch, dass auch die Förderbarkeit von „Altprojekten“ und laufenden

Instandhaltungsmaßnahmen möglich ist, können wir bereits im Vorjahr budgetierte und eingepreiste Mittel teilweise bis zu 50 % herauslösen und als Kofinanzierung für andere wichtige Projekte verwenden. Hier sprechen wir aktuell von € 1,7 Millionen. So gesehen hat uns der Bund das Budget 2021, ich will jetzt nicht sagen „gerettet“, aber doch in sehr hohem Ausmaß dazu beigetragen, dass wir in diesen Krisenzeiten relativ gut da stehen. Ein solches Engagement würde ich mir auch vom Land Burgenland für seine Städte und Gemeinden wünschen. Ich habe den Glauben daran noch nicht so ganz verloren, denn Weihnachten steht vor der Tür, und wenn man der Budgetrede des Herrn Landeshauptmannes aufmerksam gelauscht hat, dann hat man da etwas von „einem Gemeindepaket, das das größte werden sollte, das es im Burgenland jemals gegeben hat“ gehört. Ich hoffe diese Ankündigung entpuppt sich als etwas substanzieller als die Maßnahmen, die bisher auf den Weg gebracht wurden: Die Möglichkeit der Ausweitung der Inanspruchnahme der Kassenkredite, die Erleichterung bezüglich Darlehensaufnahmen, Stundungen von Zahlungen an das Land, sowie Auszahlungen von Bedarfszuweisungen an ausgewählte Gemeinden, ja eh nett. Aber das Land hat da nur die formalen Rahmenbedingungen erleichtert, um den Gemeinden die für 2020 notwendige Liquidität zu ermöglichen. Ich will mich da gar nicht darüber beschweren, andere Kommunen benötigen das wahrscheinlich eh, aber besser wäre für uns gewesen, wenn man bei den Abzügen, die bei uns mehrere Millionen ausmachen, zurückhaltender geblieben wäre. Substanzielle Hilfe, die die Kommunen durch die Krise bringen soll, sieht aus meiner Sicht doch ein bisschen anders aus. Aber wie gesagt: Weihnachten steht vor der Tür, und eine wirkliche Entlastung durch zusätzliche Landesmittel würde unserem Budget 2021 natürlich auch nicht schaden.

Aber wieder zurück zu unseren Zahlen:

Nachdem ich schon über die geplante Darlehensaufnahme gesprochen habe, jetzt noch ein Blick auf die Entwicklung unserer Verbindlichkeiten. Im Budgetjahr 2021 werden sich unsere Nettverbindlichkeiten um insgesamt in Summe um € 702.800 verringern. Betrachtet man die beiden Krisenjahre 2020 und 2021 zusammen: 2020, wo uns Corona eine Nettoneuverschuldung von knapp über € 1 Million gebracht hat und 2021 mit der vorhin erwähnten Verringerung um € 702.000,-- so bleiben uns, trotz der Pandemie, aus heutiger Sicht lediglich Nettverbindlichkeiten in Höhe von € 332.000,- in Buche stehen. Das sind lediglich 1,58 % unserer Budgetsumme. In Summe werden unsere noch aushaftenden Verbindlichkeiten im Budget € 23,9

Millionen und in der KG € 4,7 Millionen betragen. Und das, obwohl wir, wie bereits gehört, weiterhin wichtige Investitionen in die Lebensqualität unserer Bürger tätigen. So möchte ich, jetzt ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zum Beispiel unsere Investitionen in die Daseinsvorsorge, die Aufschließung neuer Siedlungsgebiete, den Straßen- und Kanalbau, die Straßenbeleuchtung und Gehsteige, den Zubau beim Feuerwehrhaus Kleinhöflein, das Vordach bei der Aufbahrungshalle am Friedhof in St. Georgen und viele andere wichtige kleinere und größere Investitionsvorhaben erwähnen. Ein ganz besonderes Anliegen als passionierter „Eisenstadt-Radler“ ist für mich der Ausbau des Radwegenetzes und unserer Radfahr- und Mobilitätsinitiative, wobei wir uns diesmal ganz besonders angestrengt haben und mit ca. € 480.000,-- das mit weitem Abstand das größte „Radbudget“ zustande gebracht haben, das Eisenstadt jemals gesehen hat. Auch das glaube ich, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Im Zahlenkonvolut ab Seite 6 ist jedenfalls eine gute Übersicht über unsere Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gegeben. Vielleicht noch weitere Kennzahlen: Die Personalkosten haben mit € 13,6 Millionen heuer wieder die Sachaufwendungen überholt und sind der größte Posten, liegen wie immer in etwa bei 30 % was an sich keine schlechte Größenordnung ist. Der zweitgrößte Brocken sind die Sachaufwendungen mit € 11,8 Millionen. Weiters, ich habe es schon erwähnt, die Investitionskosten mit € 4,3 Millionen, das sind 9,9 % im Vergleich zum Vorjahr von 5,9 %, also eine gewaltige Steigerung und dem Darlehensdienst mit € 1,6 Millionen, 3,61 %. Wir haben außerdem ein Maastricht-Plus in Höhe von € 544.300,--, ein nicht unerheblicher Beitrag zum Stabilitätspakt.

Meine Damen und Herren, es freut mich, dass der Jahresvoranschlag 2021, so wie es aussieht und wie ich den Vorgesprächen mit den anderen Gemeinderatsfraktionen entnehmen konnte, schon wie im Vorjahr, wieder von einer breiten Gemeinderatsmehrheit getragen sein wird. Ich bedanke mich daher bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die mit ihrer Zustimmung zum Budget 2021, Willen zur Zusammenarbeit und Mitarbeit gezeigt haben. Ich möchte mich auch bei allen anderen Mitarbeitern des Hauses, die bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 mitgewirkt und mich dabei großartig unterstützt haben, insbesondere aber bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung unter der Leitung von Finanzchef Mag. Michael Lebeth recht herzlich für ihre außerordentlich engagierte Arbeit und Fachexpertise bedanken. Das Budget mit Leben auszufüllen wäre gerade in so schwierigen Zeiten aber auch ohne alle anderen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter der Gemeinde, vom Rathaus, den Schulen und Kindergärten über die Wirtschaftsbetriebe bis zum Bauhof undenkbar. Dafür sage ich ebenso Dank wie für den verantwortungsvollen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen dazu beitragen konnte, die Budgetdebatte zu versachlichen und dass mein vorweihnachtlicher Wunsch nach einer breiten Zustimmung zum Budget 2021 in Erfüllung geht. Den entsprechenden Beschlussantrag werde ich im Anschluss an die nun wahrscheinlich folgenden Wortmeldungen stellen. Vielen Dank!“

Gemeinderätin Anja Haider-Wallner:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Was ich dazu zu sagen habe, stand auch schon in der Zeitung, aber ich kann es sehr gerne wiederholen. Es ist natürlich ein Krisenbudget, und das sickert quasi durch die Seiten. Ich habe heute von Kolleginnen und Kollegen aus anderen burgenländischen Gemeinden vernommen, dass das nicht so fein gelaufen ist mit der Planung durch die Gemeinde und dass das alles sehr verwirrend und unschlüssig ist. Ich möchte mich deswegen auch recht herzlich bei Mag. Lebeth bedanken, ich finde, dass unser Budget sehr professionell dasteht, alles sehr nachvollziehbar und klar ist und auch die Darstellung sehr gelungen ist. Ich glaube, das ist nicht in allen Gemeinden so, das ist nicht selbstverständlich auch mit der Umstellung auf die neue VRV, dass das mit dem Krisenjahr zusammenfällt. Aus „grüner Sicht“ sind wir froh, dass viele unserer langjährigen Wunschprojekte in diesem Budget verwirklicht werden, vor allem die Radwegoffensive aber auch die Begrünungsoffensive, die Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist so ein erster Schritt für uns für eine Aufwertung des Bahnhofs. Da sind wir sehr froh darüber und werden dem zustimmen. Danke!“

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Der bedeutendste und wohl auch aussagekräftigste Satz im Voranschlag 2021 findet sich bereits auf Seite 5. Die freie Finanzspitze beträgt - 3,22 %, übersetzt bedeutet das, dass Investitionen nur durch Aufnahme von Darlehen oder durch den Verkauf von Vermögen umgesetzt werden können. Das ist ein Punkt, den wir Freiheitliche seit jeher kritisieren, auch bei allem Verständnis für die aktuelle Situation. Was dieser Voranschlag jedoch nicht berücksichtigt und das verwundert mich schon, ist der Umstand, dass sich das nächste Jahr in puncto COVID-Maßnahmen höchst-

wahrscheinlich wieder ein Jahr wird, das genauso oder vielleicht sogar noch schlimmer als das Jahr 2020 sich darstellen wird. Diese Tatsache – auch wenn Herr Finanzstadtrat natürlich Argumente geliefert hat - sieht man aus dem Voranschlag 2021 allerdings keineswegs heraus – wie man bei den Beilagen des Voranschlages sehen kann, vor allem was die Erträge der Freizeitbetriebe angeht. Wenn man das so liest, hat man nicht den Eindruck, dass davon ausgegangen wird, dass der eine oder andere Freizeitbetrieb vielleicht viele Wochen oder sogar Monate im Jahr 2021 schließen wird müssen. Das wird man auch nicht durch die Indexanpassungen aus TOP 9 und 10 kompensieren können. Die vorab stattfindenden Parteiengespräche, liebe Kollegen, sind für uns nicht die Art von Gesprächen, bei denen man eingebunden wird. Auch wenn schon alle Unterlagen bereits vorab fertig sind, haben wir nicht die Möglichkeit vorab Einsicht zu nehmen. Vielleicht, und das ist mein Weihnachtswunsch, Herr Finanzstadtrat, schaffen wir es im nächsten Jahr, dass den Parteien auch schon vor den Parteiengesprächen eine Einsicht gewährt wird und so auch vielleicht Parteiengespräche auf Augenhöhe stattfinden können.“

- Zwischenrufe –

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„..... aus diesem Grund..... Wir werden dem Voranschlag 2021 nicht zustimmen. Danke!“

Vizebürgermeister Otto Kropf:

„Sehr geehrter Bürgermeister, hoher Gemeinderat, werte Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir beim Wunschzettel sind, da hätte ich natürlich auch einen Wunschzettel. Herr Finanzstadtrat, du hast angesprochen, das Land nimmt sich raus, der Bund finanziert so toll, da bin ich ganz bei Leo Radakovits beim Bgld. Gemeindebund-Präsidenten, der gesagt hat, nach dem Verursacherprinzip sollte der Bund alles ersetzen ohne irgendwelche Auflagen. Er hat nur einbezogen, das Land hätte Vorschussleistungen geben sollen und danach das Geld vom Bund zurückzuholen. Das ist nur zum Wunschzettel. Aber jetzt zum eigentlichen Thema, im vorliegenden Budget findet sich die SPÖ in vielen Themen wieder, bei den Kindern und Jugendlichen insbesondere beim Evaluierungsplan der IT-Infrastruktur, bei den Pensionisten mit dem Golden Ticket, beim Verkehr mit der Erweiterung des Radwegenetzes und der Infrastrukturerneuerung und -ausweitung. Die Bevölkerung erwartet sich gerade in schwierigen Zeiten, die wir derzeit unbestritten momentan

durchmachen, konstruktive Arbeit und keine parteipolitischen Streitereien. Wir werden dem vorliegenden Budget zustimmen und bedanke ich mich gleichzeitig für die mit Umsicht, Respekt und Achtung geführten Gespräche. Danke vielmals dafür. Aber nicht nur konstruktiv möchten wir sein sondern auch kritisch. Wir von der SPÖ haben in den Budgetgesprächen erfahren, dass ein Budgetposten für den Mindestlohn vorgesehen, in weiser Voraussicht, nur leider habe ich bis jetzt seitens der ÖVP keine Äußerung dazu bekommen, ob wir den Mindestlohn in der Gemeinde einführen werden oder nicht. Dazu habe ich zwei Aussagen von Politikern, die sich nicht widersprechen: „10 Euro netto pro Stunde ist eine Frage des Respekts!“ und „Wer arbeitet, darf nicht der Dumme sein!“ Die erste Aussage ist von Landeshauptmann Doskozil, der die Voraussetzungen für die freiwillige Einführung des Mindestlohns auch im Gemeindedienst nach Selbsteinschätzung der Gemeinden über die wirtschaftliche Leistbarkeit geschaffen hat. Die zweite Aussage ist von Bundeskanzler Kurz. Die wirtschaftliche Leistbarkeit ist in Eisenstadt jedenfalls gegeben und wurde auch budgetär - wie schon bereits erwähnt - vorgesorgt. Finanzstadtrat Freismuth betont immer wieder, wie gut Eisenstadt dasteht. Jetzt liegt es nur noch am politischen Willen der Rathausmehrheit. Auf Landesebene erfolgte zwar eine Ablehnung durch die ÖVP. Ich hoffe jedoch, dass sich Bürgermeister Steiner seiner Verantwortung als Dienstgeber bewusst ist und hier auf Gemeindeebene zum Wohl der Gemeindebediensteten umschwenkt. Seitens meiner Fraktion wird demnächst der Antrag auf Einführung des Mindestlohns in Eisenstadt eingebracht werden. Es sind letztendlich 275 MitarbeiterInnen, die bei einem Umstieg in das neue Gehaltssystem profitieren könnten. Die MitarbeiterInnen leisten hervorragende Arbeit und haben sie es sich verdient, fair entlohnt zu werden. Auch wird mit der Umsetzung des Mindestlohns zur Stärkung der regionalen Wirtschaft beigetragen, denn nur wer die finanziellen Mittel zur Verfügung hat, kann den Konsum ankurbeln. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass die Gemeindebediensteten in Anlehnung an die oben zitierte Aussage von Bundeskanzler Kurz nicht die Dummen sind.

Ich darf mich auf diesem Wege recht herzlich für die hervorragende Arbeit bei den Gemeindebediensteten, seien es die Mitarbeiter des Bauhofs, der Stadtgärtnerei, der Kindergärten, der Schulen, der Freizeitbetriebe aber auch der Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus bedanken und Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest,

einen paar erholsame Tage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr wünschen. Auf dass wir uns bei voller Gesundheit im Jahr 2021 wiedersehen.“

Gemeinderätin Mag. Dr. Andrea Dvornikovich:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat, sehr geehrte Frau Magistratsdirektorin, sehr geschätzte Damen und Herren!

Die letzten 10 Monate stellten uns vor wirklich große Herausforderungen. In das vergangene Jahr hat sich ein Virus eingeschlichen, das wir im Vorjahr noch gar nicht kannten. Ich hab euch eine vergrößerte Version mitgebracht. Und was da so kuschelig harmlos aussieht, hat die Geschehnisse des abgelaufenen Jahres massiv beeinflusst. Und nicht nur die gesundheitspolitischen Aspekte waren dramatisch, auch die finanziellen Belange unserer Gemeinde waren und sind davon betroffen. Natürlich trifft das auch auf das vorliegende Budget 2021 zu. Dieses ist geprägt durch die Auswirkungen der Krise und leistet gleichsam einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung dieser. Stadtrat Michael Freismuth hat das Budget bereits präsentiert – vielen Dank dafür. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten dieses Budgetierungsprozesses, wobei ich diesbezüglich Finanzdirektor Mag. Michael Lebeth hervorheben möchte. Ich möchte angesichts der Herausforderungen des Jahres 2020 auch unserer Frau Magistratsdirektorin und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern explizit für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise danken. Bei der Budgeterstellung im letzten Jahr konnten wir die Aufgaben, die uns diese neue Situation gestellt hat, nicht einmal erahnen. Diese Aufgaben -- zuletzt konnten wir uns persönlich beim reibungslos ablaufenden Massentest in Eisenstadt davon überzeugen – konnten nur durch den unermüdlichen Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so gut bewältigt werden und dafür ein herzliches Dankeschön. Das Budget des Jahres 2021 ist sicher keine einfache Aufgabe gewesen. Es mussten nicht nur Unsicherheiten bei der Planung überwunden werden, sondern es musste auch ein Weg aus der Krise und ein Leben nach der Krise ins Auge gefasst werden. Daher wurde im Budget 2021 auch auf notwendige Investitionen nicht vergessen und der Voranschlag mit einem Volumen von rund € 44 Millionen enthält die notwendigen budgetären Vorsorgen, um erfolgreiche Initiativen fortzuführen bzw. neue Projekte zu starten. Denn durch diese im Budget vorgesehenen Investitionen werden wir unserer Verantwortung für die Erhaltung der hohen Lebensqualität aller Eisenstädter auch in Krisenzeiten gerecht. Wesentliche Punkte dabei sind:

- Wie bereits von Michael erwähnt wird der Ausbau des Radwegnetzes weiter fortgesetzt. Hierfür ist ein Gesamtprojektvolumen von € 480.000,-- vorgesehen.
- Der Zubau zum Feuerwehrhaus Kleinhöflein ist ebenfalls berücksichtigt. Dieser soll 2022 abgeschlossen sein.
- Im Straßenbau sollen Investitionen in die Kreuzungssituation Ödenburger Straße/Bahnstraße sowie in die Neuerrichtung St. Rochus-Straße, Langreuterstraße und einer Brücke am Krautgartenweg durchgeführt werden. Weiters wird die Sanierung der Fußgängerzone in der Hauptstraße fortgeführt.
- Weitere Großinvestitionen wird es mit einem Betrag von € 1,2 Millionen im Kanalbau geben, wie zum Beispiel das Aufschließungsprojekt Gartenäcker Süd und die Sanierung des Kanals in der Bahnstraße.
- Außerdem sind die Sanierung des Hallenbades und Instandhaltungsmaßnahmen im Allsportzentrum mit € 1,35 Millionen geplant.
- Weiters soll 2021 die Überdachung des Friedhofs St. Georgen durchgeführt werden.
- Außerdem sind die Schaffung eines Jugendtreffs in der Innenstadt und der Ausbau des Jugendheims in Kleinhöflein im Budget abgebildet.

Trotz der durch das Virus und die dadurch entstandene Krise erforderlichen Maßnahmen werden also die notwendigen Investitionen in unserer Stadt nicht vernachlässigt, um die Lebensqualität in unserer Stadt zu erhalten und weiter ausbauen zu können. Und genau das ist notwendig, um gemeinsam durch die Krise und dann auch wieder aus der Krise zu kommen.“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte darauf hinweisen, dass beim Abstimmungsvorgang über die Einzelpunkte abzustimmen ist. Es wird sechs Abstimmungen geben.“

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **a) Jahresvoranschlag 2021** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr.

Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **b) Abgaben und Entgelte** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **c) Höhe des Kassenkredits** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderats-

mitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **e) Stellenplan** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung des Punktes **f) *Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025*** vor und stellt fest, dass der Antrag mit den Stimmen der ÖVP-Gemeinderatsmitglieder – Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner, Vizebürgermeister Istvan Deli, BA, Stadtrat Mag. Dr. Michael Freismuth, Stadträtin Birgit Tallian sowie Stadtrat Stefan Lichtscheidl, Adelheid Hahnekamp, Josef Weidinger, Andrea Zänglein, Michael Bieber, MBA, Ruth Klinger-Zechmeister, BA, Waltraud Bachmaier, Sascha Reindl, Gerald Hicke, Hermann Nährer, DI Otto Prieler, Daniel Janisch, Mag. Dr. Andrea Dvornikovich, mit den Stimmen der SPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Vizebürgermeister Otto Kropf, Stadtrat Mag. Dr. Richard Mikats, Beatrix Wagner, Mag. Beata Szmolyan, Bettina Eiszner, Patrick Golautschnig sowie Anika Karall, MA und mit den Stimmen der Grünen-Gemeinderatsmitglieder Anja Haider-Wallner sowie Mag. Edith Madlberger-Schmidt gegen die Stimmen der FPÖ-Gemeinderatsmitglieder – Konstantin Langhans, BSc, Ing. Wolfgang Rosenich und Matthias Hahnekamp (FPÖ-Ersatzmitglied) zum Beschluss erhoben wurde.

17. Laufende Transferzahlungen an die Eisenstadt Infrastruktur KG für das Jahr 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt, dass laut dem für das Jahr 2021 erstellten Budget, im Jahr 2021 von der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt an die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Freistadt Eisenstadt und Co Kommanditgesellschaft voraussichtlich Transferzahlungen in Höhe von EUR 269.000,-- getätigt werden.

Diese Transferzahlungen dienen der Liquidität der Eisenstadt Infrastruktur KG und können sowohl für den laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von Vorjahresverlusten und als Vortrag zur Abdeckung von künftigen Verlusten herangezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

18. Eisenstadt Infrastruktur KG – Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Eisenstadt Infrastruktur KG, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, wie folgt:

Einnahmen	€ 627.700,--
Ausgaben	<u>€ 627.700,--</u>
Überschuss/Abgang	€ 0,--

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

19. Eisenstadt Infrastruktur KG – Mittelfristiger Finanzplan 2021-2024, Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Herrn Stadtrat wHR Mag. Dr. Michael Freismuth das Wort. Dieser stellt folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt den in Beilage genannten mittelfristigen Finanzplan der "Eisenstadt Infrastruktur KG" für die Jahre 2021 bis 2024, welcher ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Vorsitzende nimmt die Abstimmung vor und stellt fest, dass der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

20. Allfälliges

Der Vorsitzende Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner erteilt Frau Gemeinderätin Anja Haider-Wallner das Wort. Diese führt aus:

„Keine Wortmeldung, oder doch.... sondern die allgemein üblichen Weihnachtswünsche, die Otto schon vorweg genommen hat, aber ich würde Sie jetzt für die „Grünen“ vermitteln. Und zwar habe ich wieder ein Gedicht vorbereitet, nachdem das letztes Jahr irgendjemandem abgegangen ist.

„Weihnachten - Liebeläutend zieht durch Kerzenhelle mild wie Wälderduft die Weihnachtszeit, und ein schlichtes Glück streut auf die Schwelle schöne Blumen der Vergangenheit. Hand schmiegt sich an Hand im engen Kreise, und das alte Lied von Gott und Christ bebt durch Seelen und verhindert leise, dass die kleinste Welt die größte ist.“ Das ist ein Gedicht von Ringelnatz, das vor ungefähr 100 Jahren entstanden ist, und ich habe mir gedacht, das würde gut in diese seltsame Vorweihnachtszeit und Weihnachtszeit passen. Ich darf Euch und Euren Familien im Namen der „Grünen“ Eisenstadt ein schönes Weihnachtsfest im kleinen Kreise wünschen, aber hoffentlich still und schön. Dankeschön.“

Gemeinderat Konstantin Langhans, BSc:

„Liebe Kollegen, ich darf im Namen der Freiheitlichen Fraktion Euch und Euren Familien frohe Weihnachten wünschen, viel Gesundheit und vielleicht doch die eine oder andere schöne Stunde auch unter diesen besonderen Voraussetzungen. Ich glaube, dass gerade das heurige Weihnachten uns allen zeigt, dass Zusammensein, die gemeinsame Zeit mit der Familie und den Freunden, viel wichtiger ist als wie wir das eigentlich immer in der Vorweihnachtszeit erlebt haben. Wo die Vorweihnachtszeit immer von Stress, von sehr viel Konsum und von verschiedensten Terminen gestresst ist und eigentlich das Zusammensein, die Familie sowie die Freundschaft doch noch immer das Wichtigste ist. Ich glaube, dass gerade unter diesen besonderen Weihnachten uns allen das wieder bewusst wird und freue mich, wenn wir uns bald wieder in Gesundheit und vielleicht auch ohne Abstand wiedersehen. Ich wünsche Euch frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.“

Gemeinderat Michael Bieber, MBA:

„Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des ÖVP-Gemeinderatsklubs darf ich Ihnen auch herzliche Weihnachtsgrüße ausrichten. Niemand von uns hätte zu Jahresbeginn oder noch vor einiger Zeit gedacht, dass wir so das Weihnachtsfest feiern, dass Weihnachten diesmal ein wirklich stilles Fest wird. Ich hoffe, dass es nächstes Jahr nicht mehr so still sein wird. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien alles Gute und freue mich, uns im neuen Jahr wieder gesund wiederzusehen. Alles Gute!“

Bürgermeister LAbg. Mag. Thomas Steiner:

„Ich möchte mich abschließend den Wünschen anschließen und möchte, bevor ich diese Weihnachtswünsche ausspreche, einen ganz besonderen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt richten, im Namen des Gemeinderates wie ich denke, ein ganz besonders forderndes Jahr auch ganz besonders für unsere Mitarbeiter im Bereich des Contact Tracings, wo wir von heute auf morgen eine völlig neue Situation hatten, wo irrsinnig viele Mitarbeiter hoch engagiert und sehr viele Stunden auch zugebracht haben. Ich möchte mich hier stellvertretend bei Frau Magistratsdirektorin Mag. Gerda Török bedanken sowie auch bei der stellvertretenden Magistratsdirektorin Mag. Karin Mad sowie auch bei Frau Petra Parsons die hier hauptverantwortlich dieses Contact Tracing über die Bühne gebracht haben und noch immer bringen. Auch bei allen, die bei den Massentestungen in den letzten Tagen mit dabei waren, ganz besonders natürlich bei den Mitarbeitern Dietmar Eiszner und Michael Hamedl, die hier das wirklich in einer ganz ausgezeichneten Art und Weise gemanagt haben, über das Wochenende aufgestellt haben, und wir haben deutlich über 5.000 Menschen hier testen können..... bis jetzt..... Ich glaub, das hat schon auch alles gezeigt, dass die städtische Verwaltung gut aufgestellt ist, dass wir auch gemeinsam stolz sein können auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadt.

Ich möchte Ihnen und Euch allen ganz besonders auch jetzt schöne Tage bis Weihnachten wünschen. Wir haben heute den 14.12.2020 – gerade einmal 10 Tage bis zum Heiligen Abend – es ist vorhin schon angesprochen worden, es ist natürlich ein anderes Weihnachtsfest, das wir begehen. Es wird ein ruhigeres, ein stilleres Weihnachtsfest sein, und wie es auch schon vorhin von Konstantin gesagt worden ist, ich glaub, dass es vielleicht auch einmal gut tut, diesen Schritt zurück zu machen und sich der wichtigen Dinge auch bewusst zu werden. Ich möchte auch ganz

bewusst im Rahmen dieser Weihnachtswünsche auch erinnern an die vielen Menschen, die jetzt in den letzten Monaten sehr gelitten haben unter diesem Corona-Virus. Wir reden oft über wirtschaftliche Auswirkungen, wir reden oft über die Ertragsanteile, aber in Wahrheit sind es viele Schicksale von Menschen, die hier miterlebt werden mussten, Menschen die schwer krank geworden sind, die gestorben sind und gerade an die und deren Angehörige, die hier natürlich mitgelitten haben, sollten wir zu dieser Stunde denken und gerade zu Weihnachten.

In dem Sinne wünsche ich Euch nicht nur schöne Weihnachten sondern auch einen guten Rutsch ins neue Jahr und ich hoffe, dass wir im kommenden Jahr gesund vor allem und voller Tatenkraft für unsere Stadt und für die Menschen in der Stadt weiter arbeiten können. Wir hoffen ja alle, dass zumindest im Laufe des kommenden Jahres sich die Dinge wieder zur Normalität einspielen. Das wünsche ich mir und auch uns natürlich ganz besonders und ich hoffe, dass wir das Budget, das wir heute beschlossen haben, auch nicht verändern müssen, denn auch das möchte ich auch bewusst sagen, ist nicht ausgeschlossen. Wir wissen, dass sich ständig die Situationen ändern können, aber ich werde auch alles tun gemeinsam mit den Mitarbeitern, dass wir sehr diszipliniert sein werden in der Budgetverwaltung sozusagen.

Ich möchte Euch allen auch noch ein kleines Geschenk mitgeben bzw. beim Rausgehen würde ich Euch bitten, es mitzunehmen. Es ist der Weihnachtskalender vom Reinhard Gombas diesmal mit Motiven vom Kalvarienberg. Wir haben das seitens der Stadt auch angekauft, um diese Aktion zu unterstützen, damit auch die Restaurierung des Kalvarienbergs zu unterstützen. Nehmt Euch einen Kalender mit, hängt Euch den Kalender auf oder verschickt den Kalender, das ist eine schöne Sache, wo man vielleicht jemand anderem eine Freude machen kann. In dem Sinn herzlichen Dank und alles Gute.

Weiters darf ich noch mitteilen, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 01. Februar 2021 stattfinden wird.

In Ermangelung weiterer Tagesordnungspunkte schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 19:58 Uhr.

Die Schriftführerin:

Mag.^a Gerda Török eh.

Der Vorsitzende:

Mag. Thomas Steiner eh.

Die Beglaubiger:

Gemeinderat Josef Weidinger eh.

Gemeinderätin Mag.^a Beata Szmolyan eh.